ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern**			
Ggf. Standort	**Außenstelle Peenemünde**			
Studiengang	**Polizeivollzugsdienst (B.A.) [Aufstiegsstudiengang]** Bachelorstudiengang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn-gruppe 2 gem. § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Lan-des Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO M-V)			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StudakkLVO	☐
	Berufs- bzw. ausbil-dungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 StudakkLVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**drei**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**180 (davon 90 ECTS-Punkte durch Anrechnung)**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**1. Oktober 2010**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**23-32**	Pro Semester ☐	Pro 2 Jahre ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfän-gerinnen und Studienanfänger	**23**	Pro Semester ☐	Pro 2 Jahre ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin-nen und Absolventen	**23**	Pro Semester ☐	Pro 2 Jahre ☒	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	27.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **3**
Kurzprofil zu Hochschule **4**
Kurzprofil des Studiengangs **5**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **6**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **7**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO) 7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO) 7
3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StudakkLVO) 8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO) 10
5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO) 10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO) 10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **12**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO) 13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO) 17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO) 17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO) 24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO) 25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO) 28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO) 32
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO) 37
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO) 40
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO) 42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO) 48
III Begutachtungsverfahren **49**
1 Allgemeine Hinweise 49
2 Rechtliche Grundlagen 49
3 Gutachtergremium 49
IV Datenblatt **50**
1 Daten zum Studiengang 50
2 Daten zur Akkreditierung 51
V Glossar **52**

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkLVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil zu Hochschule

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) ist eine staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 1 Abs. I Nr. 3 Landeshochschulgesetz M-V (LHG M-V)) und übernimmt gem. § 107 LHG M-V die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V).

Die FHöVPR M-V, als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MIBD M-V) als Aufsichtsbehörde (§ 107 LHG M-V), bietet für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt Vorbereitungsdienste bzw. Studiengänge in den Fachrichtungen des Allgemeinen Dienstes, der Polizei und der Rechtspflege an. Vorbereitend für die Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt kann auch die Ausbildung für den Allgemeinen Dienst und die Verwendung in der Polizei absolviert werden. Die Fortbildung der Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst, die Erbringung wissenschaftlicher Transferleistungen im Auftrag der Aufsichtsbehörde oder anderen Behörden sowie die Übernahme von Forschungsaufgaben für Dritte schärfen das Profil eines integrativen Bildungszentrums, das sich als Kompetenzzentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern in allen Fragen der öffentlichen Verwaltung versteht.

Die FHöVPR M-V hat dieses Selbstverständnis, auch entsprechend des Bildungsauftrages, in einem Leitbild verschriftlicht. Erforderliche und notwendige Abweichungen von den Regelungen des LHG M-V, die Organisation und die Aufgaben der FHöVPR M-V betreffend, regelt die Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPRLVO M-V) abschließend.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PVD genannt – wird durch den Fachbereich Polizei angeboten und ist ein dreisemestriger, interner Aufstiegsstudiengang gem. § 13 Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PolLaufbVO), welcher den Laufbahnwechsel von der Laufbahngruppe 1 (ehemals mittlerer Dienst) in die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) für die zugelassenen Beamtinnen und Beamten ermöglicht. Der Studiengang bereitet die Studierenden auf das spezifische Berufsfeld der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern sowie der deutschen Polizeien generell vor. Nach erfolgreichem Studienabschluss erfolgt die Ernennung zur Polizei-/Kriminalkommissarin bzw. zum Polizei-/Kriminalkommissar auf Probe im Dienst der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Das Anforderungsprofil für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (§§ 12, 13 PolLaufbVO M-V) beschreibt das Berufsbild sowie die Kernbereiche, u. a. Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Einsatzmanagement, mit den jeweiligen Aufgabenfeldern, u. a. Streifendienst oder kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, und fasst die dazu in Relation stehenden erforderlichen Fach- und Schlüsselkompetenzen zusammen.

Entsprechend des Profils sind verschiedene Fächer der Rechts-, Sozial-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre zu interdisziplinär ausgerichteten Modulen für die Vermittlung theoretischer Inhalte verknüpft und vertiefen bzw. erweitern die anrechnungsfähigen Inhalte und Kompetenzen. Die Module integrieren situative Trainings und ermöglichen den Studierenden die Erprobung und Anwendung theoretischer Inhalte sowie das Erlernen kompetenzorientierter Kenntnisse und Fähigkeiten mit Bezug zur beruflichen Praxis. Kooperationen mit ausländischen Hochschulen der Polizei in Europa stärken das internationale Profil des Studienganges.

Aufgrund der Anrechnung praktischer Inhalte sowie der mehrjährigen Berufserfahrung entfallen praktische Inhalte und Phasen, wie z. B. Polizeiliche Einsatztrainings und Sport sowie Praktika in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V.

Bewerbungsfähig sind ausschließlich Beamtinnen und Beamte, die den zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 gem. § 10 PolLaufbVO M-V erfolgreich absolvierten, sich in einer mindestens dreijährigen Dienstzeit nach Beendigung der Probezeit bewährten und über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen. In einem mehrstufigen Auswahlverfahren stellt der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst der FHöVPR M-V (ZAED) die Eignung der Bewerbenden im Abgleich mit den künftigen Laufbahnaufgaben fest. Vor dem Hintergrund des Berufsbildes im Polizeivollzugsdienst dient es auch der nochmaligen Feststellung der charakterlichen Integrität sowie eine der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechenden Wertehaltung der Bewerberinnen und Bewerber. Für das Studium besteht aufgrund des Beamtenstatus in allen Studienphasen eine Anwesenheitspflicht. Die Studierenden unterliegen zudem den laufbahn- und beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes M-V und des Bundes.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) ist als Aufstiegsstudiengang ebenso gut konzipiert und aufgesetzt wie der gleichnamige Einstiegsstudiengang. Das Gutachtergremium konnte sich von einem soliden Studienkonzept überzeugen, dass über angemessene und sehr gut ausformulierte Qualifikationsziele verfügt, die zielgerichtet in den Studieninhalten umgesetzt worden sind. Da u. a. praktische Anteile des Studiengangs den Aufstiegsbeamtinnen und -beamten angerechnet werden, studieren die Polizistinnen und Polizisten de facto nur drei Semester.

Das Gutachtergremium begrüßt die gut abgestimmte Balance von Fach- und Methodenkompetenzen, sozialen und personalen Kompetenzen. In einer direkten Abfolge wird zudem von einem Einführungsmodul „Wissenschaftliches Arbeiten“ über die Erstellung einer Hausarbeit bis hin zur Bachelorarbeit ein Bogen gespannt, der die wissenschaftliche Befähigung unterstreicht und den Studienabschluss auf Bachelorniveau garantiert. Die fachlichen Module umfassen alle notwendige Fachgebiete und -inhalte für einen modernen Polizeistudiengang.

Die personelle und Ressourcenausstattung ist angemessen für die Umsetzung des Studiengangs PVD. Auch das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut auf den Studiengang PVD abgestimmt.

Die FHöVPR verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über gute Instrumente, das Curriculum auf den aktuellen Stand der Forschung und der Praxis zu halten und verfügt allgemein über ein hinreichend gutes Qualitätssystem, wiewohl durch die lange Vakanz des Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs Polizei eine gewisse Systematik in der Qualitätssicherung in der letzten Zeit vermisst wurde.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut im Studiengang angewandt.

Insgesamt ist der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) als gut einzustufen. Alle Studierenden haben ihn bislang erfolgreich in der Regelstudienzeit bestanden!

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkLVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 18 Monaten konzipiert (vgl. § 13 Abs. 4 PolLaufbVO M-V i. V. m. § 33 Abs. 2 S. 1 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst (APOPol M-V)) und weist einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten[1] (vgl. § 33 Abs. 3 S. 5 APOPol M-V) auf, wovon 90 ECTS-Punkte für bereits erworbene Kompetenzen angerechnet werden (vgl. § 33 Abs. 3 S. 6 APOPol M-V). Die Anrechnung umfasst Inhalte und Kompetenzen der abgeschlossenen Ausbildung nach § 10 PolLaufbVO M-V sowie die praktischen Dienstzeiten in der Landespolizei M-V (vgl. § 33 Abs. 3 S. 6 APOPol M-V).

Das Studium gewährleistet den Erwerb von 90 ECTS-Punkten (vgl. § 33 Abs. 3 S. 7 APOPol M-V) und gliedert sich in theoretische Studienzeiten und studienbegleitende Trainings (vgl. § 33 Abs. 2 S. 1 APOPol M-V).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 24 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit wird nach § 30 Abs. 4 der APOPol M-V durch den Fachbereich festgelegt. Dieser hat sich am 19. August 2015 eine „Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung“ (BachelorO) gegeben, in der „Der Bearbeitungsbeginn und der endgültige Abgabetermin (…) mit der Zulassung des Themas durch das Prüfungsamt festgelegt [werden].“ (§ 3 Abs. 1 BachelorO) Wiewohl in der Verordnung wie in der Ordnung kein zeitlicher Umfang beschrieben wird, ist dieser im Modulhandbuch mit 6 Monaten festgelegt.

[1] Das Leistungspunktesystem entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 6 PolLaufbVO M-V können diejenigen Beamtinnen und Beamten der Landespolizei M-V für den Studiengang zugelassen werden, die:

1. einen zweijährigen Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes absolviert haben;
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren seit Beendigung der Probezeit bewährt haben;
3. in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut" beurteilt wurden;
4. eine Verwendung in unterschiedlichen Bereichen vorweisen können und
5. über eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügen.

Mit der Überarbeitung der Polizeilaufbahnverordnung wurde das Zulassungskriterium der Verwendungsbreite (Pkt. 4) geändert. Die vorherige Regelung setzte zwei längerfristige Verwendungen von mindestens einem Jahr auf verschiedenen Dienstposten voraus, wobei Abweichungen davon im Einzelfall dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde unterlagen. Ebenso sind Ausnahmen von Pkt. 2 zulässig.

Für das Auswahlverfahren ist die Richtlinie zum Auswahlverfahren für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 nach § 13 Polizeilaufbahnverordnung maßgeblich (vgl. Anlage 30).

Nach Veröffentlichung der Ausschreibung können sich die Beamtinnen und Beamten bewerben. Nicht bewerbungsfähig ist, wer aus selbst zu vertretenden Gründen, dreimal ein Auswahlverfahren gem. der benannten Richtlinie zum Auswahlverfahren nicht bestanden hat, wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sind. Eine erneute Bewerbung für den Aufstieg nach einem nicht bestandenen Studium ist einmalig frühestens nach drei Jahren möglich. Die FHöVPR M-V entscheidet über die Zulassung zum Auswahlverfahren.

Das Auswahlverfahren wird in Form eines Assessment-Centers durchgeführt und unterteilt sich in einen schriftlichen Teil (Leistungsbeurteilung) und in einen mündlichen Teil (Verhaltensbeurteilung).

Der schriftliche Teil besteht aus einem standardisierten psychologischen Leistungstest und einem fachtheoretischen Wissenstest auf der Grundlage der Ausbildungsinhalte und dient der prognostischen Voraussage zur Studierfähigkeit. Der mündliche Teil beinhaltet ein strukturiertes Interview, Gruppenaufgaben und ein fachtheoretisches Referat und zielt auf die Beurteilung der sozialen und persönlichen sowie der fachlichen und methodischen Kompetenzen ab. Das Nichtbestehen einer Teilleistung des schriftlichen oder des mündlichen Leistungstestes führt zum Ausschluss vom Verfahren.

Organisatorisch zuständig für das Einstellungsverfahren ist der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst (ZAED) der FHöVPR M-V. Das Assessment Center führt eine Auswahlkommission durch, bestehend aus Polizeibeamtinnen und -beamte der Landespolizei M-V und der FHöVPR M-V sowie einer unabhängigen Gesellschaft. Die Kommission ist zuständig für die Leistungsbewertung und die Feststellung des Ergebnisses gem. Richtlinie zum Auswahlverfahren nach § 13 PolLaufbVO M-V. Beratend können ein Mitglied des Hauptpersonalrates sowie die Koordinatorin für Landespolizeigleichstellungs- und Frauenfragen bzw. ihre Stellvertreterin teilnehmen.

Die Zulassung zum Aufstiegsstudium erfolgt durch die FHöVPR M-V, jedoch wird ein Anspruch auf einen Studienplatz mit Bestehen des Auswahlverfahrens nicht begründet.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt in der Aufsichtsbehörde, in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V, in der FHöVPR M-V sowie in digitaler Form im Landeseigenen Polizeiinformationssystem (LAPIS). Die Interessenvertretungen erhalten die Ausschreibung nachrichtlich.

Zudem absolvierten alle Bewerberinnen und Bewerber vor Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Laufbahngruppe 1 erfolgreich die Einstellungsauswahlprüfung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 PolLaufbVO M-V. Das Verfahren zur Auswahl und Einstellung ist Regelungsgegenstand der Polizei-Einstellungsrichtlinie (PolERL M-V).

Grundsätzlich stimmen sich die Aufsichtsbehörde, der ZAED sowie der Fachbereich Polizei vor Beginn eines Auswahlverfahrens über die Auswahl- und Einstellungskriterien ab, um auch bei geänderten Rahmenbedingungen eine Kontinuität im Verfahren und Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs PVD wird nach der bestandenen Laufbahnprüfung der akademische Grad „Polizeivollzugsdienst – Bachelor of Arts“ mit Datum der Bachelorurkunde verliehen (§ 33 Abs. 4 APOPol M-V). Die Studierenden erhalten die Bachelorurkunde, das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Fassung (zuletzt geändert nach März 2018) und das Transcript of Records.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Im Aufstiegsstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) werden 12 Pflichtmodule (Theorie) einschließlich der Bachelorarbeit mit Verteidigung, zwei Wahlpflichtbereiche (Theorie) sowie die mündliche Abschlussprüfung angeboten. Mit Umstellung auf den Semesterbetrieb weisen die Module (Theorie) nunmehr eine einheitliche Laufzeit von maximal sechs Monaten auf.

Die Modulgrößen der Pflichtmodule (Theorie) variieren zwischen dem Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten bis acht ECTS-Punkten (Workload: 200 LVS bis 320 LVS) und können innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung (MRVO) vorgesehene Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 33 Abs. 4 APOPol M-V festgelegt und wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO)

Sachstand/Bewertung

Der Aufstiegsstudiengang PVD ist mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten bewertet, was einem Workload von 7.200 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) entspricht. Dem Erwerb eines ECTS-

Punktes steht eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (40 LVS) gegenüber (§ 33 Abs. 3 S. 3 APOPol M-V). Das 18-monatige Aufstiegsstudium umfasst einen Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten (Workload: 3.600 LVS), die verbleibenden 90 ECTS-Punkte werden für die bereits abgeschlossene Ausbildung im Polizeivollzugsdienst und für praktische Dienstzeiten in der Landespolizei angerechnet.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Das Modul „Bachelorarbeit“ umfasst neun ECTS-Punkte (Workload: 360 LVS), wobei sieben ECTS-Punkte (Workload: 280 LVS) auf das Erstellen der Bachelorarbeit entfallen und zwei ECTS-Punkte (Workload: 80 LVS) auf die Verteidigung in einer mündlichen Abschlussprüfung am Ende des dritten Semester. Die Moduldauer beträgt sechs Monate und erstreckt sich abweichend von den übrigen Modulen aber über zwei Semester (Semester 2 und 3). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes zur Anerkennung und Anrechnung anderweitig erbrachter Ausbildungs-, Studien-, Prüfungs- und polizeipraktischer Leistungen regelt § 12 Abs. 2 APOPol M-V. Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt in einer eigenen Satzung (vgl. § 13a APOPol M-V). Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die FHöVPR M-V (Anerkennungssatzung) werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischer Hochschulen erbracht worden sind, auf das Studium gemäß der Lissabon-Konvention angerechnet. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. § 1 Abs. 3 Anerkennungssatzung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkt der gutachterlichen Evaluation waren die Änderungen seit der vorherigen Akkreditierung. Hierzu wurden sowohl das Gutachten der vorherigen Akkreditierung herangezogen als auch das Gutachten der im Jahr 2020 erfolgten Reakkreditierung des sechssemestrigen Einstiegsstudiengangs, dessen Umstellung wesentlich für die Änderungen im Curriculum des Studiengangs PVD verantwortlich waren.

Das Gutachtergremium hat sich mit den Qualifikationszielen des Studiengangs PVD vor dem Hintergrund des von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) am 25.10.2019 verabschiedeten Fachqualifikationsrahmen „Polizeistudium“ (B.A.) befasst und mit der geänderten Studiengangsstruktur sowie den Studieninhalten. Hier standen die Lehr- und Lernformen im Mittelpunkt. Hier interessierte sich das Gutachtergremium zum einen für die didaktisch anders gelagerte Lehre für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten gegenüber den Polizeianwärterinnen und -anwärtern im Einstiegsstudiengang. Zum anderen war das Gutachtergremium begierig zu erfahren, welche Konzepte der Digitalisierung die FHöVPR M-V in der Post-Corona-Zeit anzuwenden gedenkt.

Die Zusammensetzung des Lehrpersonals (berufene vs. abgeordnete, befristete vs. unbefristete) war ein weiterer Gegenstand der Gespräche wie auch die sächliche und vor allem infrastrukturelle Ausstattung. Denn eine Digitalisierungsstrategie bedarf natürlich auch der technischen Realisierbarkeit. Dem sind anscheinend bauliche Grenzen gesetzt, die es zu berücksichtigen gilt.

Das Gutachtergremium hatte zudem Rückfragen zum Prüfungswesen und zu den Forschungsaktivitäten und -möglichkeiten an der FHöVPR im Allgemeinen und am Fachbereich Polizei im Speziellen.

Das Qualitätsmanagement und Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit haben demgegenüber eine untergeordnete Rolle in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden gespielt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkLVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO)

Sachstand

Das Ziel des Studiengangs PVD ist in § 33 Abs. 1 APOPol M-V festgehalten: „Das Studium soll Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dazu befähigen, unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die Aufgaben in der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes zu erfüllen."

Ausführlicher werden die Qualifikationsziele im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 dargestellt: „Der Studiengang umfasst theoretische Inhalte mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten. Das Studium zielt auf eine starke Werteorientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und an den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats ab. Es vermittelt, aufbauend auf der Anrechnung, die erforderlichen Kompetenzen, die für die Bewältigung der Aufgaben im Streifendienst und in geschlossenen Einsätzen, für die Tätigkeiten der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und in der Bewältigung komplexer Einsatzlagen sowie für die Wahrnehmung von Ermittlungsaufgaben und Aufgaben der unteren Führungsebene erforderlich sind. Die Vermittlung und der Erwerb praxisorientierter Kompetenzen umfasst die Bereiche Einsatzmanagement, Verkehrssicherheitsarbeit, Kriminalwissenschaften, Politik-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Führungsmanagement und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse. Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse in den schutzpolizeilichen Aufgabenfeldern der Gefahrenabwehr und der Kriminalitätsbekämpfung, sowie der Präventions- und Verkehrssicherheitsarbeit. Ergänzend zur Verkehrssicherheitsarbeit erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse aus dem Bereich des Verkehrsrechts und verknüpfen diese mit praktischen Anwendungen der täglichen polizeilichen Arbeit. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, neben den Kenntnissen der Allgemeinen Aufbauorganisation, besondere Strukturformen der Polizei aus Anlass spezieller polizeilicher Ereignisse zu bilden und in ihnen entscheidungssicher und fachlich kompetent in der ersten Phase einer BAO zu agieren. Durch diesbezügliche spezifische Trainings wird eine umfangreiche Handlungssicherheit für die untere Führungsebene erreicht. Die erworbenen Fremdsprachenkenntnisse (Englische Sprache) werden im Rahmen einer verpflichtenden Studienfahrt zu polizeilichen Partnerhochschulen im europäischen Ausland mit praxisnahen Einblicken in die polizeiliche Tätigkeit der jeweiligen Partnerländer verknüpft. Darüber hinaus vermittelt das Studium auch Anwendungskompetenzen hinsichtlich der polizeilichen Informationssysteme."

Auf der Internetseite des Studiengangs, wird stärker auf Aufbau und Inhalt des Studiengangs eingegangen[2]: „Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1, die sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach ihrer Probezeit bewährt haben, in der letzten Regelbeurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt worden sind sowie zwei längerfristige Verwendungen auf verschiedenen Dienstposten vorweisen können und eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen, können sich für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 bewerben. Auf den Grundlagen der Ausbildung und der Praxiserfahrung aufbauend, vertieft das Aufstiegsstudium die Kenntnisse in den Bereichen Kriminalistik/Kriminologie, Einsatz, Verkehrssicherheitsarbeit sowie Zusammenarbeit und Führung. Einen wesentlichen Anteil des Studiums nimmt die Erarbeitung einer Bachelorarbeit in Anspruch. Der Aufstieg nach § 13 PolLaufbVO M-V in Form eines 18-monatigen Studiums muss durch eine Laufbahnprüfung abgeschlossen werden, wodurch dem Polizeibeamten der akademische Grad „Bachelor of Arts - Polizeivollzugsdienst“ verliehen wird. Der Aufstiegsbachelor ist ein akkreditierter Bachelorstudiengang und rechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1 sowie die Praxiserfahrung mit Leistungspunkten an.“

Am ausführlichsten wird jedoch in einer Einführung in das Modulhandbuch auf die Qualifikationsziele hingewiesen. Vom „Berufsbild“ der Polizistin bzw. des Polizisten wird die „Aufgabenfelder“ skizziert, die dann das „Anforderungsprofil“ determinieren. Das Anforderungsprofil wird schließlich in „Fachkompetenzen“, „Methodenkompetenzen“, „Persönliche Kompetenzen“ sowie „Soziale Kompetenzen“ ausdifferenziert.[3]

Um den gestellten Anforderungen an die Berufs- und Tätigkeitsfelder im Hinblick auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den Bereichen des Streifendienstes, der kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, geschlossener Einsätze und komplexer Einsatzlagen sowie der aufgabenbezogenen Führungsaufgaben gerecht zu werden, sind nach Ansicht der Lehrenden fundierte methodische und persönliche Kompetenzen nötig:

Die methodischen Kompetenzen werden nach Aussage der Lehrenden im Wesentlichen durch wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Arbeits- und Zeitmanagement, selbstständiger Informationsgewinnung und -analyse, Gesprächstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken abgebildet. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung, daran geknüpft sich ändernde Aufgaben und Anforderungen im beruflichen Alltag, bedarf einer fundierten Anwendungskompetenz polizeilicher Informationssysteme und Kommunikationsstrategien sowie der Anwendung von Führungs- und Einsatzmitteln.

[2] B. Studiengang Polizeivollzugsdienst (Bachelor of Arts, Aufsteiger) (§ 13 PolLaufbVO M-V): http://www.fh-guestrow.de/studium/fbpz/studienpz/ (zuletzt abgerufen am 19. September 2022).

[3] Modulhandbuch nach § 13 PolLaufbVO M-V: http://www.fh-guestrow.de/doks/studium/fbpz/studienpz/Modulhandbuch_2021_%C2%A713.pdf (zuletzt abgerufen am 19. September 2022).

Ein besonderes Augenmerk wird nach Aussage der Lehrenden zudem auf die Ausbildung bzw. Weiterentwicklung sozialer und persönlicher Kompetenzen gelegt. Als dialogorientierte und rechtsstaatliche Polizei, soll im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit ein angemessenes und verhältnismäßiges Handeln der Polizei im Mittelpunkt stehen. Daher ist es unerlässlich, Werte wie Toleranz, Kooperations- und Teamfähigkeit, Akzeptanz, Vorbildwirkung, Einfühlungsvermögen, Loyalität, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz herauszubilden. Insbesondere in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen und Einsatzlagen wird den Beamtinnen und Beamten physische und psychische Belastbarkeit, Stress- und Konflikthandhabung, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, ein analytisches und vernetztes Denken sowie eine unumstößliche berufsethische Werteorientierung abverlangt.

Der Aufstiegsstudiengang baut hierbei nach Aussage der Lehrenden auf die angerechneten Kompetenzen der Ausbildung und auf die Berufserfahrung auf und entwickelt diese entsprechend den beschriebenen Qualifikationszielen weiter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 33 Abs. 1 APOPol M-V und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs benannt, wobei auf der Internetseite die Lernergebnisse nicht präsentiert werden, weil weniger die zum Studienabschluss erworbenen Kompetenzen im Vordergrund stehen, sondern dass durch den Studienabschluss die Befähigung zum gehobenen Dienst erworben wird.

Nichtsdestotrotz umfassen die Qualifikationsziele, wie sie das Diploma Supplement formuliert, eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Ausgehend von einem vorgegebenen Aufgabenspektrum („Bewältigung der Aufgaben im Streifendienst und in geschlossenen Einsätzen, für die Tätigkeiten der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und in der Bewältigung komplexer Einsatzlagen sowie für die Wahrnehmung von Ermittlungsaufgaben und Aufgaben der unteren Führungsebene“) werden die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fachkompetenzen definiert, durch die die Studierenden Wissen und Verständnis (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis) erlangen sollen („Erwerb praxisorientierter Kompetenzen [in den] Bereiche[n] Einsatzmanagement, Verkehrssicherheitsarbeit, Kriminal-, Politik-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Führungsmanagement und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse“). Der Einsatz und die Anwendung dieser Kenntnisse erfolgt in „praktischen Anwendungen der täglichen polizeilichen Arbeit“ (Nutzung und Transfer). Die kritische Reflexion dieser Tätigkeit soll dann spätestens in der

Bachelorarbeit zur Erzeugung von Wissen führen (wissenschaftliche Innovation). Der Austausch der Studierenden in Teams und mit den Lehrenden soll die Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliches Selbstverständnis/ die Professionalität stärken.

Der Studiengang PVD führt unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis. Das Dienstverhältnis war ohnehin nicht erloschen. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend durch die Laufbahnverordnung definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang PVD wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen hinreichend gefördert. Bspw. werden die Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch das Kleingruppenprinzip begünstigt. Zudem werden die meist älteren und in der polizeilichen Arbeit erfahrenen Aufstiegsbeamtinnen und -beamte mit den jüngeren Direkteinsteigerinnen und -einsteiger zusammen ausgebildet, was verschiedene Lebens- und Erfahrungsperspektiven ermöglicht (siehe Kapitle II.2.2.1).

Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche und politische Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Lehrveranstaltungen zum Staats- und Verfassungsrecht (Grundrechte, Gesetzesvorbehalt) in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten und nach dem Studium ggf. Führungsaufgaben in der Polizei zu übernehmen.

Im Bachelorstudiengang PVD werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Das Gutachtergremium schlägt der FHöVPR jedoch vor, anstelle von einem zweijährigen einen Jahreszyklus für den Studiengang PVD zu wählen. Mecklenburg-Vorpommern ist wie alle Bundesländer von höheren Ansprüchen an den Polizeidienst einerseits und einer Pensionierungswelle konfrontiert. Aufgrund ungünstiger demographischer Vorzeichen kann trotz eines ungebrochenen Interesses an der Polizei als Arbeitgeber nicht selbstverständlich ausreichenden Bewerberzahlen für den mittleren und gehobenen Dienst gerechnet werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums müssen daher Anreize gesetzt werden, bestehendes Personal weiterqualifizieren zu können. Perspektivisch sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern daher eine Ausweitung des Aufstiegsprogramms ins Auge fassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO)

Sachstand

Allgemeine Studienstruktur und -inhalte

Das Curriculum ist in § 8 APOPol M-V i. V. m. § 34 APOPol M-V vorgeschrieben: „Abhängig von den für die jeweilige Laufbahngruppe erforderlichen Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die für die Ausbildung und das Studium notwendigen Inhalte und Kompetenzen in folgenden Fächern vermittelt:

1. Gesellschafts- und Sozialwissenschaften; dazu gehören insbesondere: Ethik, Politik, Methodenlehre, Psychologie, Soziologie, Deutsch, Fremdsprachen, Sport, Kommunikation;
2. Führung und Einsatz; dazu gehören insbesondere: Führungslehre, Einsatzlehre, Verkehrslehre, Einsatzbezogenes Training, Polizeidienstkunde, Polizeiliche Informationsverarbeitung;
3. Kriminalwissenschaften; dazu gehören insbesondere: Kriminologie, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin;
4. Recht; dazu gehören insbesondere: Europarecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Strafverfahrensrecht, Eingriffsrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Nebenstrafrecht, Verkehrsrecht, Privatrecht, Juristische Methodenlehre.“ (§ 8 APOPol M-V)

„(1) Die Studieninhalte der Module setzen sich aus den [oben] benannten Fächern zusammen und haben folgende Schwerpunkte:

1. Recht und Gesellschaft
2. Gefahrenabwehr
3. Kriminalitätsbekämpfung
4. Polizeiliche Einsatzbewältigung
5. Verkehrssicherheitsarbeit
6. Zusammenarbeit und Führung
7. Internationale polizeiliche Kooperation und Fremdsprachen
8. kommunikative und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie wissenschaftliches Arbeiten
9. Bachelorarbeit und Verteidigung.

Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Studienbegleitend werden Einsatzbezogenes Training und Sport durchgeführt.“ (§ 34 Abs. 1-2 APOPol M-V).

Die Hälfte des Studiums, nämlich 90 ECTS-Punkte werden zudem als Vorleistung angerechnet. Die angerechneten Vorleistungen sind in vier Bereiche gegliedert:

- 30 Leistungspunkte für die während der Ausbildung gem. § 10 PolLaufbVO M-V vermittelten theoretischen Inhalte,
- 28 Leistungspunkte für die während der Ausbildung gem. § 10 PolLaufbVO M-V vermittelten praktischen Inhalte,
- 10 Leistungspunkte für die während der Ausbildung gem. § 10 PolLaufbVO M-V absolvierten Praktika in den Dienststellen der Landespolizei M-V,
- 22 Leistungspunkte für mindestens sechs Jahre Berufserfahrung mit wenigstens zwei längerfristigen Verwendungen auf verschiedenen Dienstposten in der Landespolizei M-V sowie die Feststellung der Eignung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt durch die Vorgesetzten über die Beurteilung.

Eine genaue Aufstellung der Anrechnungsfähigen Ausbildungsgegenstände kann dem Diploma Supplement unter Punkt 4.3 entnommen werden.

Das Curriculum des Studiengangs PVD umfasst 11 Pflichtfächer mit 70 ECTS-Punkten Umfang, zwei Wahlmodulen von 9 ECTS-Punkten, die Bachelorarbeit (7 ECTS-Punkte) mit Verteidigung (2 ECTS-Punkte) und einer abschließenden mündlichen Prüfung von ebenfalls 2 ECTS-Punkten.

Die umfangreichsten Studienanteile entfallen auf Studienfächer auf den Gebieten der Gefahrenabwehr, der Polizeilichen Einsatzbewältigung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit (drei Module, 21 ECTS-Punkte), gefolgt von den Fächern kriminalwissenschaftlicher Ausrichtung (zwei Module, 13 ECTS-Punkte) und den Fächern der Rechtswissenschaften (zwei Module, 12 ECTS-Punkte). Die Module dieser Wissenschaftsbereiche sind über den gesamten Studienverlauf mit der Intention der kontinuierlich vertiefenden Wissensvermittlung verteilt. Die Kriminalwissenschaften weisen einen geringeren Anteil am Curriculum auf, da eine weitere Spezialisierung im Rahmen berufsbegleitender Fortbildungen zu einem Zeitpunkt nach dem Studium im Land Mecklenburg-Vorpommern stattfindet.

Im zweiten und dritten Semester fertigen die Studierenden studienbegleitend, im Selbststudium, die Bachelorarbeit an, wobei sie für die Bearbeitung auch einen Zeitraum von zwei Wochen unterrichtsfreie Zeit erhalten. Im dritten Semester verteidigen die Studierenden ihre Bachelorarbeit. Das Studium endet mit der mündlichen Abschlussprüfung. Mit dem interdisziplinären Prüfungsgespräch zeigen die Studierenden, wie sie polizeiliche Sachverhalte bzw. Problemstellungen mit den erworbenen Fach- und Schlüsselkompetenzen lösungsorientiert analysieren und diskutieren können.

An der Fachhochschule sind ebenfalls das studienbegleitende Einsatzbezogene Training sowie die Sporttrainings zu absolvieren, die jedoch dem Lizenzerhalt – z. B. für den Schusswaffengebrauch – und der sportlichen Gesunderhaltung dienen und keiner ECTS-Bewertung unterliegen.

1. Semester

Im ersten Semester erfolgt die Vermittlung der notwendigen theoretischen Grundlagen, die ab dem zweiten Semester vertieft, erweitert und miteinander verknüpft werden. Hervorzuheben ist, dass die Studierenden des Aufstiegsstudiengangs ab dem zweiten Semester ihr Studium zusammen mit dem regulären Bachelorstudiengang absolvieren und in das fünfte Semester des betreffenden, parallellaufenden Jahrgangs integriert werden. Die Integration betrifft ausschließlich das Modulangebot im Theoriebereich.

Das erste Semester ist auf die Vermittlung der notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen der Rechts-, Sozial-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre ausgerichtet. Ziel ist es dabei auch, die Studierenden mit diesen Inhalten und Kompetenzen des ehemaligen Grundstudiums (GS) dahingehend zu befähigen, dass sie ab dem zweiten Semester zusammen mit den Studierenden des parallel laufenden Jahrgangs nach § 12 PolLaufbvO M-V die gleichen Module des sechssemestrigen Studiengangs (fünftes Semester) absolvieren können. Die Studierenden lernen den Rahmen und die Handlungsmöglichkeiten des Eingriffsrechtes sowie die kriminaltaktischen Methoden für eine eigenständige Ermittlungsarbeit kennen und können ausgewählte Eingriffsmaßnahmen aus kriminaltaktischer Perspektive planen. Der Erwerb der Kompetenzstufe I – Vernehmungstraining wird ebenso sichergestellt.

Die Studierenden eignen sich u.a. im Hinblick auf die Erstellung der Bachelorarbeit zudem Methoden und Kompetenzen im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens an (Modul 17).

Geeignete Lehr-/Lernformen, z. B. Situations-, Kommunikations- und Vernehmungstrainings sowie Übungen zu Moderations- und Präsentationstechniken, unterstützen den Erwerb sozialer und persönlicher Kompetenzen.

Das Curriculum besteht aus folgenden Grundlagenmodulen im Pflichtteil (Theorie):

- Rechtliche Grundlagen und Methoden (GS 5)
- Grundlagen des polizeilichen Einsatzes (GS 6)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Polizei (GS 7)
- Kriminalwissenschaftliche Grundlagen (GS 8)
- Wissenschaftliches Arbeiten (M 17).

2. Semester

Im zweiten Semester absolvieren die Studierenden das nach Aussage der Lehrenden in hohem Maße interdisziplinär ausgerichtete Modul „Grundlagen des polizeilichen Einsatzes aus besonderen Anlässen“ (GS 9) mit einem kriminalwissenschaftlichen Schwerpunkt und einem Schwerpunkt mit Bezug zum polizeilichen Einsatzmanagement unter Berücksichtigung des Versammlungsrechtes und der verschiedenen Formen des Extremismus. Während aus kriminalwissenschaftlicher Perspektive verschiedene Kriminalitätsbereiche/-phänomene thematisiert werden, ist im Bereich des polizeilichen Einsatzmanagements der Erwerb von vertiefenden Fach- und Methodenkompetenzen mit dem Schwerpunkt Versammlungen, Veranstaltungen und Schadenslagen verortet. Dies zielt vorrangig auf die Befähigung ab, für die verschiedenen Einsatzlagen polizeitaktische Entscheidungen zu treffen und Aufgaben in unteren Führungsebenen zu übernehmen und baut auf den Grundlagen des polizeilichen Einsatzes (Modul GS 6, erstes Semester) und den damit in Relation stehenden Kompetenzen auf. Im zweiten Semester ist auch der Wahlpflichtbereich 10 mit einem Angebot von derzeit zwei Wahlpflichtmodulen mit den Schwerpunkten Strafrecht (Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Staatsschutzdelikten) und Kriminologie/Kriminalistik verortet. Hierbei lernen die Studierenden eine Vielzahl von besonderen Kriminalitätserscheinungen aus kriminalistischer und kriminologischer Perspektive kennen und erwerben dazu auch Fach- und Methodenkompetenzen aus dem Blickwinkel der kriminalwissenschaftlichen Psychologie.

Im Rahmen des Kompetenzerwerbs auf dem Gebiet der Führungslehre (in Organisationen) lernen die Studierenden die Rolle der Führungskraft vor dem Hintergrund unterschiedlicher Führungskonzepte kennen und absolvieren Trainings zur situativen Gesprächsführung.

Im Pflicht- und Wahlpflichtteil sind folgende Theoriemodule zu absolvieren:

- Grundlagen des polizeilichen Einsatzes aus besonderen Anlässen (GS 9)
- Kriminalwissenschaften (M 11)
- Führung in Organisationen (M 12)
- Wahlpflichtbereich 10.

3. Semester

Das polizeiliche Berufsbild im internationalen bzw. europäischen Kontext stellt einen Schwerpunkt des dritten Semesters dar. Zu erwerbende Fremdsprachkenntnisse werden mit polizeilichen Sachverhalten verknüpft und sollen im Rahmen einer einwöchigen Studienfahrt zu europäischen Kooperationspartnern (Polizeiliche Hochschulen) erprobt werden (siehe Kapitel II.2.2.2). Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, fakultativ den B1-Sprachtest abzulegen. Das dritte Semester dient weiterhin der vertiefenden Wissensvermittlung in den Rechtswissenschaften, hier insbesondere die eingriffsrechtliche Beurteilung komplexer Sachverhalte und zu verschiedenen Straftatdelikten und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre.

Der Kompetenzerwerb im Umgang mit der Bewältigung von Stresssituationen bei besonderen Einsatzlagen, aber auch im Umgang mit Suizidenten stellt einen weiteren Schwerpunkt des dritten Semesters dar. Diese Themen werden mit der Polizeilichen Einsatzlehre zur Bewältigung der besonderen Einsatzlagen verknüpft und im Rahmen der Übung „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ (LEBEL) anhand von praktischen Sachverhalten trainiert.

Die Studierenden belegen im Wahlpflichtbereich 16 ein Modul aus einem Angebot acht bis zehn Wahlpflichtmodulen.

Das Curriculum enthält folgende Module (Theorie) im Pflicht- und Wahlpflichtteil:

- Rechtsgrundlagen IV (M 13)
- Internationale Zusammenarbeit (M 14)
- Einsatz und Verkehr IV (M 15)
- Wahlpflichtbereich 16.

Änderungen im Curriculum

Einige Änderungen im Curriculum hat es seit der letzten Akkreditierung gegeben. So wurde die Lage des Moduls Polizeiliche Einsatzbewältigung aus besonderen Anlässen (GS 9) im Studienverlauf geändert. Das Modul wurden in das zweite Semester verschoben, um einerseits dem begrenzten semesterbezogenen Workload zu entsprechen und andererseits den Zeitraum während der Abwesenheit des Jahrgangs im regulären Bachelorstudium nach § 12 PolLaufbVO M-V (Jahrgang PZ 12-2019) für die Dauer des Praktikums III – Sachbearbeitungspraktikum II (Polizeiinspektion, Landesbereitschaftspolizeiamt M-V) zu überbrücken. Mit der Verlagerung des Moduls GS 9 ist auch die Entzerrung der Themen bzgl. der Einsatzlehre, des Verkehrsrechtes und der Verkehrslehre sowie der kriminalwissenschaftlichen Themen im Curriculum verknüpft. Das Wahlpflichtmodul 10 wurde, einhergehend mit der Reduzierung der Anzahl an Wahlpflichtmodulen auf nunmehr zwei Module, von drei auf sechs ECTS-Punkte aufgewertet und dem zweiten Semester zugerechnet.

Lehr- und Lernformen

Mit folgenden, in § 7 Abs. 3 APOPol M-V, definierten Lehr- und Lernformen sollen die Moduleinhalte vermittelt bzw. soll der Wissens-/Kompetenzerwerb erfolgen: Vorlesungen, Seminare, Lehrgespräche, Projekte, Auswärtige Lehrveranstaltungen, E-Learning, Selbststudium, Trainingsverfahren, Übungen. Insgesamt erfolgt die Auswahl und Zusammensetzung der Lehr- und Lernformen mit dem Ziel der bestmöglichen Erreichung der Lernziele und des Kompetenzerwerbs. Hierfür werden mehrere Lehr- und Lernformen miteinander verknüpft, bspw. die Vermittlung von theoretischen Inhalten in der Kriminalistik, hier insb. die Vernehmung, (Lehr- und Lernformen: Lehrgespräch) mit der praktischen Anwendung im Rahmen der darauf aufbauenden Vernehmungstrainings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang PVD umfasst inklusive dem Abschlussmodul 18 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Das Gutachtergremium hat in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden einen guten Eindruck von den Studieninhalten gewonnen. Bspw. werden aktuelle Themen in den Wahlbereichen einbezogen, wobei das Thema Extremismus regelmäßig im Wahlmodul 10.1 aufgenommen wird durch Lehrveranstaltungen wie „Politischer und religiös begründeter Extremismus“. Zudem wird das Thema Extremismus auch in fachübergreifenden Informationstagen aufgegriffen und eine Vernetzung mit zivilen Akteuren vorgenommen. Fragen zu Inhalten, deren Gewichtung sich dem Gutachtergremium nicht sofort aus dem Modulhandbuch erschlossen hat, konnten in den Gesprächen zur allgemeinen Zufriedenheit beantwortet werden.

Auch die Änderungen seit der letzten Akkreditierung sind für das Gutachtergremium nachvollziehbar und angemessen gestaltet worden. So wurde der Arbeitsaufwand angepasst, wobei Kontaktstunden zugunsten des Eigenstudiums reduziert wurden.

Gut ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Beschäftigung mit dem Methodenkomplex „Wissenschaftliches Arbeiten“ (Modul 17) direkt im ersten Semester in einem eigenen Modul gelöst. Hierdurch wird zum einen die Vorbereitung für die Bachelorarbeit ab dem zweiten Semester gelegt, zum anderen aber auch generell eine Heranführung an wissenschaftliche Methodik gefördert, die bspw. für die rechtlichen Falllösungen wichtig wird und die von den Aufsteigerinnen und Aufsteigern nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Das Abfassen einer Hausarbeit als Test für die Bachelorarbeit ist in dem Zusammenhang auch positiv zu bewerten. Nach Aussagen der Lehrenden gibt es keine Unterschiede zwischen den Einstiegs- und Aufstiegsstudierenden in Bezug auf den Betreuungsaufwand der Hausarbeiten, weil die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten in den Einführungsveranstaltungen auf das Thema vorbereitet werden und sich wegen der Kürze ihres Studiums auch der Bedeutung bewusst sind. Jedoch könnte überlegt werden, ob die Themenauswahl für die Bachelorarbeit nicht in den ersten Wochen des Studiums etwas verfrüht vorgenommen wird.

Einzig der Umgang mit digitalen Themen ist aus Sicht des Gutachtergremiums etwas zu kurz geraten. Zwar ist das Thema Cyberkriminalität erst Gegenstand der Fortbildung im Rahmen einer Spezialisierung Kriminalpolizei. Doch betrifft die Digitalisierung den Studiengang PVD natürlich auch vor dem Hintergrund der Corona Pandemie in der Lehre massiv.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind zunächst einmal vielfältig aufgrund der unterschiedlichen Fachgebiete und den Möglichkeiten, welche die Lehre in Kleingruppen von bis zu 25 Personen

bietet. Sie sind auf das Studienformat angepasst, weil sie – wie oben geschildert – die theoretischen Bezüge mit praktischen Anwendungen verknüpfen.

In der Corona-Pandemie war Microsoft Teams als Austauschplattform genutzt worden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen perspektivisch aber ausgetauscht werden soll. Jetzt ist man wieder zur Präsenzlehre zurückgekehrt, möchte aber Blended-Learning-Elemente und hybride Lehrformen weiter nutzen – auch um die Vereinbarkeit von Studium/Arbeit und Familie bei standortgebundenen Studierenden zu fördern. Auch wenn man sich vorstellen kann, grundsätzlich ein Fünftel der Lehre online beizubehalten bzw. zu gestalten, sind noch keine Schritte in diese Richtung unternommen worden. Das Gutachtergremium schlägt deshalb vor, das der Fachbereich Polizei für sich ein Konzept für die digitale Lehre entwickeln sollte.

Gewandelt hat sich bereits jetzt die Lehrkultur. Die Studierenden berichteten, dass Schreibutensilien nicht mehr verwendet werden, sondern für den Austausch und die bessere Handhabung der Stoff nur noch digital niedergeschrieben werden, zumal die Studienunterlagen zunehmend ausschließlich digital zur Verfügung gestellt werden. Auch nutzen die Studierenden Teams für eigenen Lerngruppen und andere digitale Tools für den digitalen Austausch und die Kommunikation. Von Seiten der Studierenden wurde beklagt wurde, dass es zu Themendoppelungen gekommen sei, bzw. es in der letzten Zeit zu wenig Absprachen gegeben hätte. Demgegenüber wurden digitale Vernetzungen vorgenommen, um Lehrmaterialien für die Lehrenden zu poolen, damit Redundanzen abgebaut werden können.

Praxisphasen finden im Aufstiegsstudiengang PVD nicht statt bzw. die Berufspraxis ist auf die praktischen Studienanteile angerechnet worden. Das Gutachtergremium bewertet dieses Vorgehen als sinnvoll, weil eine Reduktion des theoretischen Stoffes bei drei Studiensemestern nicht mehr wissenschaftlich vertretbar wäre. Es gibt in anderen Bundesländern Aufstiegsstudiengänge von vier Semestern, die auch praktische Anteile enthalten, in dem dreisemestrigen Studiengang PVD ist dies jedoch nicht förderlich für die Qualifikationsziele des wissenschaftlichen Abschlusses.

Eine Besonderheit des Studiengangs PVD stellt das gemeinsame Studium der Einstiegs- und Aufstiegsbeamtinnen und -beamten dar. Die beiden Studiengruppen sitzen gemeinsam in Vorlesungen, verbleiben ansonsten aber auch aus didaktischen Gründen in ihrem eigenen „Klassenverband“ von 20-25 Personen. Eine Anpassung der Lehrunterlagen an die jeweiligen Studiengruppen wird von Seiten des Fachbereichs Polizei aus arbeitsökonomischen Gründen nicht betrieben, erscheint aber auch nicht nötig, weil die meisten Studierenden berichtet hatten, dass Ihnen die Studieninhalte zwar aus der Ausbildung geläufig wären, aber im Studium deutlich tiefer und breiter behandelt würden – was aus Sicht des Gutachtergremiums für das Bachelorniveau spricht –, so dass die Aufsteigerinnen und Aufsteiger gegenüber den Einsteigerinnen und Einsteigern keine wesentlichen Vorteil hätten. Auch die unterschiedlichen Dienststellenerfahrungen zwischen beiden Studierendengruppen wären

nach Aussage der Lehrenden nicht für das Studium ausschlaggebend. Spannungen zwischen beiden Gruppen konnten nicht festgestellt werden, zumal beide Gruppen im zweiten bzw. fünften Semester auf Ihren Studienabschluss fokussiert sind und quasi am gleichen Strang ziehen würden.

Die Studierenden werden durch die Gruppen und Teamarbeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen in den Kleingruppen sehr gut ermöglicht wird. Durch den zweiten Wahlpflichtbereich eröffnet der Studiengang PVD zudem den Studierenden – neben der Bachelorarbeit – einen hinreichenden Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Konzept für die Implementierung digitaler Lehranteile und -formen entwickelt werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO)

Sachstand

Zur Internationalisierung gehört nach Aussage der Lehrenden neben der Verankerung des Europäischen Rechts und der Europapolitik, dem Erwerb interkultureller Kompetenzen und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse auch der Erwerb internationaler Erfahrungen im Rahmen einer Studienfahrt. Im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften mit polizeilichen Hochschulen im europäischen Ausland ist für die Studierenden im dritten Semester als Bestandteil des Moduls „Internationale Zusammenarbeit“ (M 14) eine maximal einwöchige Studienfahrt vorgesehen.

Die FHöVPR M-V bekennt sich mit der Agenda für die Internationalisierung zu den Prinzipien der Erasmus-Hochschulcharta der Europäischen Union und kann eine entsprechende Erasmus-Registrierung vorweisen. Aktuell besteht ein Erasmus Partner Agreement mit einer polizeilichen Hochschule im polnischen Ausland, welches die Studierendenmobilität der Partnerhochschule an die FHöVPR M-V zum Inhalt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Studierenden des Studiengangs PVD der FHöVPR M-V ist das Mobilitätsangebot ERASMUS aufgrund der Bestimmungen, welche sich aus dem Dienstrecht des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, nicht realisierbar. Umso wichtiger ist daher ein kultureller wie fachspezifischer Wissens- und Erfahrungsaustausch für die Studierenden wie auch für das Lehrpersonal der der FHöVPR M-V. Dieser gelingt der FHöVPR M-V als Gastgeber für ausländische Polizeistudierende bspw. aus Norwegen und dem Baltikum jenseits der ERASMUS-Hochschulcharta.

Soweit es die Möglichkeiten des Dienstrechts zulassen, bemüht sich die FHöVPR M-V nach Ansicht des Gutachtergremiums um einen größtmöglichen Austausch mit dem Ausland, wobei die Zusammenarbeit mit der polnischen Partnerhochschule besonders hervorsticht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO)

Sachstand

Die Verwaltungsfachhochschullandesverordnung führt in Unterabschnitt 3 das mit Lehraufgaben betraute Personal nach Statusgruppen auf (§§ 18, 19, 20, 21, 22 FHöVPRLVO M-V). Die Lehraufgaben der Fachhochschule nehmen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte wahr.

Professorinnen und Professoren übernehmen gem. § 19 FHöVPRLVO M-V die Aufgaben der Fachhochschule in Forschung, Lehre und Fortbildung und sind mit der Aufgabe betraut, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. An der Fachhochschule wurde im Jahr 2016 mit den Berufungsverfahren begonnen. Seit August 2016 sind im Fachbereich zwei Professuren jeweils für die Fachgebiete Kriminologie und Kriminalistik besetzt, übernehmen die Lehraufgaben jedoch nur für ein Fachgebiet. Eine dritte Professur, die ursprünglich ebenfalls für die oben genannten Fachgebiete vorgesehen war, ist inzwischen für ein anderes Fachgebiet zur Verfügung gestellt worden, da der Stelleninhaber an eine andere Hochschule wechselte. Diese und eine vierte Professur wurden mit den Schwerpunkten Rechts- bzw. Sozialwissenschaften ausgeschrieben. Die Berufungsverfahren befinden sich gegenwärtig in Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde und sollen im Jahr 2022 mit den Berufungen abgeschlossen sein. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHöVPR M-V über zwei Professuren, zum einen für das Lehrgebiet des Öffentlichen Rechts und zum anderen für das Lehrgebiet der Sozialwissenschaften. Dies ermöglicht es, auch fachbereichsübergreifend Synergieeffekte zu erzielen und den wissenschaftlichen Austausch und Diskurs zu fördern.

Der fachbereichsübergreifende Einsatz von Lehrenden ermöglicht nicht nur die interdisziplinäre Zusammenarbeit, sondern flexibilisiert auch den Einsatz personeller Ressourcen zur Unterstützung anderer Fachbereiche in der Gewährleistung von Studium und Lehre, ggf. auch der Ausbildung.

Die Kriterien für die Bestellung von Hochschuldozentinnen und -dozenten regelt § 20 Abs. 2, 3 FHöVPRLVO M-V. Neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Abs. 2 ist auch die bestandene Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder eine mehrjährige erfolgreiche

Lehrtätigkeit gem. Abs. 3 zulässig. Gegenwärtig übernehmen 13 Hochschuldozentinnen und -dozenten nach § 20 Abs. 2 FHöVPRLVO M-V die Vermittlung wissenschaftlicher Studieninhalte. Weiterhin sind Hochschuldozentinnen und -dozenten mit den Aufgaben in Forschung, Lehre und Fortbildung betraut. Lehrende können durch die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Polizei zu Modulverantwortlichen bestellt werden (§ 10 Abs. 2 S. 1 APOPol M-V) und übernehmen Aufgaben wie bspw. die Erstellung der zu vermittelnden Lehrinhalte und deren Abstimmung mit den eingesetzten Lehrenden, schlagen der Fachbereichsleitung den Einsatz von Lehrbeauftragten vor und bereiten die Modulprüfungen inhaltlich vor (§ 10 Abs. 2 S. 2 APOPol M-V).

Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) übernehmen die Vermittlung überwiegend praktischer Kenntnisse, die auf der polizeilichen Berufserfahrung beruhen und somit für die Herausbildung von Fähigkeiten notwendig sind, die für die Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamte unerlässlich sind. Eine Vielzahl an Lehrkräften für besondere Aufgaben verfügt ebenfalls über die Qualifikation nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FHöVPRLVO M-V (wissenschaftliches Hochschulstudium) und ist daher befähigt, den aktuellen Stand der Wissenschaft adäquat in das Studium und in die Lehre einfließen zu lassen. Gegenwärtig übernehmen von 81 Lehrkräften für besondere Aufgaben des Fachbereiches Polizei ca. 20 Lehrende die Vermittlung von Inhalten in den Pflichtmodulen Theorie. Die Vermittlung praktischer Inhalte in den Praxismodulen des regulären Studiengangs übernehmen zumeist Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, wobei für den Lehrendeneinsatz generell ein Pool von ca. 60 Lehrkräften für besondere Aufgaben des mittleren und gehobenen Dienstes zur Verfügung steht.

Zur Ergänzung des Lehrangebotes oder für einen durch hauptamtliche Hochschullehrende nicht gedeckten Lehrbedarf, kann die Fachhochschule gem. § 22 FHöVPRLVO M-V Lehraufträge vergeben, die aber aufgrund geringer Stundenanteile kaum ins Gewicht fallen.

Mit Einrichtung des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik am Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der FHöVPR M-V (FI) im September 2017 wurde ein geeigneter Rahmen geschaffen, um eine kontinuierliche methodisch-didaktische Qualifizierung der Lehrenden zu gewährleisten. In Kooperation mit der Wissenschaftlichen Weiterbildung (Universität Rostock) wird den Lehrenden ein hochschuldidaktisches Qualifizierungsprogramm angeboten, das in Inhalt und Umfang die Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) erfüllt. Die Zertifizierung des Arbeitsbereiches wird angestrebt. Insofern wurden die in 2014 durchgeführte Fortentwicklung einer zertifizierungsfähigen Seminarreihe „Hochschuldidaktik“ und die erarbeiteten „Leitlinien zur Modularisierung und Zertifizierung hochschuldidaktischer Weiterbildung und Beratung sowie Qualitätsstandards für deren Anerkennung an der FHöVPR M-V, Fachbereich Polizei“ hochschulweit zu einem zentralen Angebot für die Lehrenden aller Fachbereiche der FHöVPR M-V institutionalisiert und verstetigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Dem Gutachtergremium lagen eine Kapazitätsberechnung, Qualifikationsprofile der Lehrenden sowie die Polizei-Einstellungsrichtlinie (PolERL M-V) vor.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums positiv zu bewerten ist, weil der Zugang zum Lehrkörper grundsätzlich über Ausschreibungen sowie Interessenabfragen erfolgt und über Lehrproben sowie Potenzialanalysen ausgeformt wird. Der Anteil an hauptamtlichen Professuren könnte auch aus Sicht dieses Gutachtergremiums weiter ausgebaut und verstetigt werden, Ausschreibungen könnten unbefristet erfolgen und bestehende Professuren aus qualitätssichernden Gründen entfristet werden. Ca. 40% der Lehrenden haben befristete Stellen, was der Kontinuität insbesondere bei zusätzlich forschenden Lehrenden abträglich ist. Zur Verbesserung der Forschungsfähigkeit sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die Regellehrverpflichtungssatzung überarbeitet werden, um die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren derart zu reduzieren, dass die Anforderungen an die Forschung neben der Lehre ausreichend berücksichtigt werden können.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch hinreichend gut davon Gebrauch. Gerade für neue Mitglieder des Lehrköpers gibt es ein dreistufiges Didaktikprogramm, das von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik zertifiziert wurde. Es scheint auch Didaktik-Maßnahmen zu geben, die auf die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte abgestellt sind. Es werden Freisemester gewährt.

Das Gutachtergremium hat sich gefragt, wie hoch die Akzeptanz der Lehrenden bei den Studierenden des Studiengangs PVD ist, wo diese doch über mehrjährige Diensterfahrungen haben. Die Lehrenden konnten Bedenken beschwichtigen, weil es einerseits keine statistischen Unterschiede in den Bewertungen der Lehrenden durch die Studierenden des Aufstiegsstudiengangs gegenüber dem Einstiegsstudiengang gibt. Andererseits umfasst der Lehrkörper auch einen hohen Anteil von abgeordneten und damit diensthöherem Personal, weshalb die wissenschaftliche Hierarchie sich auch im Dienstrecht spiegelt. Lehrende, die nicht über einen polizeilichen Hintergrund verfügen, wird angeboten, anstelle eines Forschungsfreisemesters eine 3 bis 6 Monate umfassende Hospitation in einer Dienststelle der Landespolizei zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Regellehrverpflichtungssatzung sollte überarbeitet werden, um die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren derart zu reduzieren, dass die Anforderungen an die Forschung neben der Lehre ausreichend berücksichtigt werden können.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO)

Sachstand

Administratives und unterstützendes Personal

Dem Fachbereich Polizei ist eine Fachverwaltung mit folgender Struktur zugeordnet:

- Geschäftsstelle Fachbereich Polizei: ein/e Mitarbeiter/in
- Grundsatzangelegenheiten (Planung, QM, Evaluation): fünf Mitarbeitende
- Studierenden- und Auszubildendenbüro: drei Mitarbeitende
- Polizeiliche Fortbildung: vier Mitarbeitende.

Die Aufgabenzuweisungen können dem Geschäftsverteilungsplan entnommen werden.

Darüber hinaus nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Polizei die Dienste der Zentralverwaltung in Haushalts-, Raum-, Logistik- und Personalangelegenheiten sowie der Geschäftsstelle Prüfungsämter in Prüfungsangelegenheiten.

Finanzierung

Gemäß § 24 FHöVPRLVO M-V ist das Land Mecklenburg-Vorpommern Träger der FHöVPR M-V und stellt die erforderlichen Haushaltsmittel nach Planung des Doppelhaushaltes zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Fachhochschule erfolgt die Berechnung der zu erstattenden Kosten auf Grundlage der Fachhochschulbenutzungsgebührenverordnung.

Für den Einstellungsjahrgang 2019 des Aufstiegsstudiengangs betragen die Kosten im Haushaltsjahr 2019 305.740 Euro. Die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer waren im Jahr 2019 14.501 Euro.

Die monatlichen Anwärtergrundbezüge im Studiengang nach § 12 PolLaufbVO M-V liegen bei ca. 1.300 Euro brutto. Hinzu kommen Zulagen, die freie Heilfürsorge des Landes im Krankheitsfall, die Dienstkleidung (unentgeltlich für die Studierende bzw. den Studierenden im Rahmen eines zugewiesenen Kontingents von 1.300 Euro pro Anwärterin bzw. Anwärter) und ggf. Trennungsgeld- und Dienstreisekosten. Die Studierenden des Aufstiegsstudiengangs verbleiben in der jeweiligen Besoldungsgruppe ihres statusrechtlichen Amtes.

Infrastruktur

Auf dem Campus der Fachhochschule befinden sich u. a. die Lehrgebäude, die Wohnheime und die Mensa sowie die Sporthalle inkl. Fitnessraum, der Sportplatz, der Outdoor-Trainingsplatz, das Einsatztrainingscentrum (ETC) sowie eine weitere Trainingsstätte (Dojo), ausgestattet mit Spezialmatten für Kampfsportübungen. Letztgenannte Trainingsräumlichkeiten werden auch durch die Spezialkräfte der Landespolizei M-V und von anderen Behörden für Fortbildungsmaßnahmen genutzt.

Das Einsatztrainingscentrum verfügt über nachgebaute Wohnungen mit verstellbaren Grundrissen, Gasträumen und Garagen. Die Nachbildung eines originalgetreuen Dienstgruppenleiterzimmers samt Formularschränken und eines Gewahrsamstraktes ermöglicht den Beteiligten, etwaige Einsatzszenarien sehr realitätsnah zu trainieren. Entsprechende Videotechnik in allen Räumen sowie Schnitttechnik in einem weiteren Koordinationsraum ermöglicht das Aufzeichnen und Aufarbeiten der Übungen und die anschließende Besprechung des Erlernten.

Am 31. Januar 2018 wurde der Fachhochschule die Raumschießanlage mit einer 180°-Schießbahn sowie einer 25-Meter-Schießbahn mit vier Schussbahnen übergeben.

Schwimmunterrichte finden in der Schwimmhalle „OASE Güstrow“ statt, das Fahr- und Sicherheitstraining auf einem Teil des Flugplatzgeländes in Peenemünde. Das Gelände verfügt über eine Übungsstrecke inkl. Gleitfläche, Fahrdynamikfläche mit automatischer Bewässerungsanlage.

Mit Januar 2018 wurde die Erweiterung der Raumressourcen mittels befristet angemieteter Containerlösungen realisiert, die überwiegend durch den Fachbereich Polizei genutzt werden. Anlage 1 hat eine Mietdauer von acht Jahren und umfasst 12 Seminarräume und einen Vorbereitungsraum. Anlage 2 umfasst vier Seminarräume, ein Computerkabinett (LAPIS-Netz), zwei Vorbereitungsräume sowie Büros. Die Mietdauer für die Büros beträgt acht Jahre, für die Seminarräume fünf Jahre. Mithin wird der Anbau der Anlage 2, in welchem sich die Seminarräume befinden, nach Beendigung der Mietdauer abgebaut.

Die Fachhochschule verfügt über drei Hörsäle, 72 Seminarräume, sechs Medienseminarräume sowie 10 Computerkabinette. Von den 72 Seminarräumen besitzen 47 Räume jeweils mehr als 24 Sitzplätze. 16 Seminarräume sind in Containeranlagen untergebracht. 31 Fachseminarräume stehen für die Vermittlung polizeipraktischer Studieninhalte in den Studienfächern Kriminaltechnik und Polizeiliche Einsatzlehre sowie in den Bereichen Erste Hilfe, Verkehr, der Waffen- und Schieß- sowie für die Fahrschulausbildung zur Verfügung. Medienseminarräume werden u. a. als Stuhlkreisräume für Kommunikationstrainings ohne Tische genutzt. Von den Computerkabinetten sind fünf Kabinette in das Landeseigene Polizeiinformationssystem (LAPIS) integriert, ein Kabinett ist in der Containeranlage eingerichtet. Insbesondere die Hörsäle, Seminarräume und IT-Räume stehen allen Fachbereichen für Ausbildung und Studium sowie für die Fortbildung zur Verfügung.

Den Studierenden, den Lehrenden und der allgemeinen Öffentlichkeit steht eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit 64 Arbeitsplätzen, Zugang zu Online-Diensten, WLAN sowie Möglichkeiten der Vervielfältigung (ein Kopierer/Drucker, Buchscanner) zur Verfügung. Die Sammelschwerpunkte liegen in den Bereichen Recht, Verwaltungswissenschaft, Polizeiwissenschaft, Kriminalistik und Kriminologie. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 50.000 Medieneinheiten, ca. 130 Loseblattsammlungen, ca. 120 laufend gehaltene Fachzeitschriften (dv. 25 polizeibezogene Fachzeitschriften) sowie über Entscheidungssammlungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte, Gesetzes- und Amtsblätter. Die Bibliothek ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV). Nichtvorhandene Literatur kann über die Online-Fernleihe des GBV und der verbundübergreifenden Fernleihe bestellt werden. Für die Aktualisierung bzw. Beschaffung notwendiger neuer Literatur sind die Lehrenden sowie die Mitarbeitenden der Bibliothek zuständig. Einzelheiten zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung der Bibliothek (Anlage 15).

Digitalisierung der Fachhochschule

Die Digitalisierung der FHöVPR M-V ist auf Landesebene und Hochschulebene zu betrachten. Auf Landesebene ist die Fachhochschule als nachgeordnete Behörde im Geschäftskreis des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in das Vorhaben „Digitale Agenda Mecklenburg-Vorpommern“ eingebunden. Für die Fachhochschule resultiert daraus z. B. die Einführung der elektronischen Akte als Teilprojekt im Projekt zur landesweiten Einführung der E-Akte in den nachgeordneten Behörden des Landes M-V oder auch das aktuell gestartete, landesweit umzusetzende Projekt „MV-PC“.

Auf Hochschulebene lassen sich z. B. folgende Digitalisierungsthemen mit kurz- bis mittelfristiger Zielstellung ableiten:

- Aufbau, Strukturierung und Verwendung der Lernplattform Moodle
- Einführung eines Fortbildungsmanagementsystems (FMS)
- Einführung eines Bewerbermanagementsystems
- Bereitstellung eines Portals für Abschlussarbeiten
- Verkabelung Campus (LAN)
- Ausstattung Lehrgebäude und Wohnheime mit WLAN.

Hervorzuheben ist, das die Fachhochschule in die IT-Strukturen der Landesbehörden sowie in die besonders gesicherte IT-Struktur der Landespolizei M-V (Landesweites Polizei Informationssystem, LAPIS) integriert ist. Hieraus ergibt sich, dass der externe Zugriff auf die IT-Struktur der Hochschule nicht möglich ist bzw. nur über parallel vorzuhaltenden IT-Strukturen realisiert werden kann.

Die Seminarräume verfügen über Beamer, Overheadprojektor, Flipchart, Metaplanwand und Tafel. Zudem kommen mobile Videowagen (Fernseher, Videorekorder, DVD-Player) und Videokameras,

CD-Player zum Einsatz. Gegenwärtig sind 40 interaktive Whiteboards (e-Board) im Einsatz und erlauben so die digitale Lehre in Ausbildung und Studium sowie im Bereich der Fortbildung.

Folgende Softwarelizenzen stehen neben den Standardlösungen vorrangig den Lehrenden und Beschäftigten zur Verfügung:

- Hochschulmanagementsoftware Antrago
- Unizensus, QuestorPro (Evaluation, Befragung)
- IBM Statistics SPSS 26
- Adobe (Acrobat Pro, InDesign, Photoshop, Illustrator)
- Citavi (in Beschaffung, freie Lizenzen vorhanden).

Gegenstand von Ausbildung und Studium sind darüber hinaus verschiedene polizeiliche Informationssysteme, z. B. Elektronischer Vorgangsassistent (EVA), Einsatzprotollsystem (EPSWeb), Polizeiliche Information und Auswertung (PIA).

Im November 2017 wurde das Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“ am Arbeitsbereich Hochschuldidaktik eingerichtet. Gegenwärtig sind 13 Mitarbeitende und Lehrende in das Projekt involviert. Strategische Ziele sind vor allem, die Digitalisierung der Lehre voranzutreiben und damit verknüpft die Lehrqualität zu verbessern.

Mittelfristig sind folgende Ziele benannt:

- Implementation der Lernplattform Moodle
- Entwicklung einer Modulstruktur
- Etablierung der Lernplattform bei der Statusgruppe Lehrende
- Hochschuldidaktische Professionalisierung der Lehrenden (E-Didaktik).

Die Schnittstelle zur Verknüpfung der Lernplattform mit der Hochschulmanagementsoftware (HMS) Antrago soll im 1. Quartal 2022 seitens des Anbieters der HMS fertiggestellt sein. Dem schließt sich die Priorisierung der zu programmierenden Funktionen der Schnittstelle bzgl. der Lernplattform an. Im Ergebnis soll die Lernplattform nicht nur den Angehörigen der Fachhochschule und den Auszubildenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Denkbar wäre auch die landesweite Nutzung im Rahmen der verwaltungsbezogenen Fortbildung.

Im Zuge der COVID19-Pandemie ab März 2020 wurde allen Hochschulangehörigen der Zugang zum Softwarepaket Office 365 ermöglicht. Theoretische Lehrinhalte und verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehr-, Studien- und Hochschulbetriebs wurden unter Nutzung der Software MS Teams, etc. sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur) und die Lehr- und Lernmittel. Einziges Problem stellt die WLAN-Abdeckung am Standort Güstrow dar. Die Ursache ist sowohl technischer als auch baulicher Natur, weshalb die Netzabdeckung nur schwach ausgebildet ist.

In der Corona-Pandemie hatte die Hochschule als Online-Konferenzplattform Microsoft Teams genutzt, welches aus datenschutztechnischen Gründen zugunsten eines anderen Systems abgeschafft werden soll. Das Gutachtergremium rät der FHöVPR M-V, hier nicht nur auf die Online-Plattform zu schauen, sondern ein System anzuschaffen, dass verschiedene Funktionen integrieren kann und quasi eine Lernplattform, für den Nachrichtenaustausch, Dokumentenmanagement, Einbindung von Videos etc. darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte neben MS Teams – oder künftige Äquivalente – eine einheitliche digitale Infrastruktur aufgebaut werden.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO)

Sachstand

Das Prüfungswesen an der FHöVPR M-V regeln die §§ 12 ff. APOPol M-V (vgl. Anlage 16). Ergänzungen bzw. Konkretisierungen oder auch Abweichungen sind für das Studium nach § 13 PolLaufbVO M-V in §§ 33 ff. APOPol M-V inkl. Anlagen (Diploma Supplement (vgl. Anlage 17), Transcript of Records) verortet.

Folgende Dokumente enthalten ergänzende Regelungen:

- Richtlinie für die Durchführung und Anfertigung von Klausuren und die Anwendung von Hilfsmitteln
- Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung
- Befähigungsnachweis/Erlangen von Berechtigungen (Muster).

Die Aufgaben des Prüfungsamtes für den Fachbereich Polizei nimmt die Fachbereichsleitung zusammen mit den Studien- und Ausbildungsleitungen wahr (§ 12 Abs. 1 S. 1 APOPol M-V) und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle Prüfungsämter (§ 12 Abs. 2 S. 3 APOPol M-V). Den Vorsitz des Prüfungsamtes nimmt die Fachbereichsleitung wahr (§ 12 Abs. 1 S. 2 APOPol M-V).

Der Prüfungszeitraum befindet sich am Ende eines Semesters, zumeist in der letzten Woche. Wahlpflichtmodule schließen zum Laufzeitende (Dauer: drei bzw. sechs Wochen) mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben (§ 12 Abs. 4 APOPol M-V).

Auswärtige Praktika enden mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigungen (vgl. Formular Befähigungsnachweis/Erlangen von Berechtigungen) in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V, die somit auch Bestandteil der Anrechnungsprüfung sind.

Gem. § 18 Abs. 3 APOPol M-V können Prüflinge bei einer Erkrankung oder einer sonstigen Beeinträchtigung einen Antrag auf Prüfungsnachteilsausgleich stellen, wenn sie prüfungsfähig waren, aber an der Ableistung der Prüfung in der festgelegten Weise gehindert waren. Der Vorsitz des Prüfungsamtes entscheidet über den Antrag.

Prüfungsarten

Gem. § 14 Abs. 1 APOPol M-V müssen die Studierenden in jedem Modul eine Modulprüfung ablegen, die zudem aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Art durchgeführt werden (§ 14 Abs. 2, 3, 4 APOPol M-V).

Mit der Richtlinie für die Durchführung und Anfertigung von Klausuren und die Anwendung von Hilfsmitteln werden den Studierenden Bedingungen für die Teilnahme und Bearbeitung von schriftlichen Modulprüfungen (Prüfungsart: Klausur) vorgegeben.[4]

Das Modulhandbuch führt in jeder Modulbeschreibung die Prüfungsart unter Angabe der Bearbeitungszeit und falls erforderlich auch die Gewichtung auf.

Modulprüfungen

Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden (§ 14 Abs. 6 APOPol M-V). Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung kann diese einmal wiederholt werden (§ 14 Abs. 8 S. 1 APOPol M-V). Darüber hinaus stehen den Studierenden gegenwärtig zwei, mit der Änderung der APOPol M-V drei Möglichkeiten zur Verfügung, eine nichtbestandene Wiederholungsprüfung ein zweites Mal zu wiederholen (§ 14 Abs. 8 S. 2 APOPol M-V).

[4] Richtlinie für die Durchführung und Anfertigung von Klausuren und Anwendung von Hilfsmitteln: http://www.fh-guestrow.de/doks/studium/fbpz/studienpz/Richtlinie_Klausuren_Hilfsmittel.pdf (zuletzt aufgerufen am 19. September 2022).

Für die Module im Pflichtteil Theorie sind gegenwärtig als Prüfungsarten die Klausur, das Prüfungsgespräch sowie die Hausarbeit vorgesehen. Im Modul „Internationale Zusammenarbeit“ (M 14) weisen die Studierenden mit der Prüfungsart „Prüfungsgespräch“ die erworbenen Fremdsprachenkenntnisse im polizeilichen Kontext nach. Mit der Prüfungsart „Hausarbeit“ im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ sollen die Studierenden innerhalb eines Zeitfensters von 52 LVS erstmalig und in Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit unter Anwendung entsprechender Methoden eine Problemstellung bzw. einen Sachverhalt wissenschaftlich bearbeiten.

Auch aufgrund der Modulgröße von drei bzw. sechs ECTS-Punkten und der Laufzeit von drei bzw. neun Wochen kommen in den Wahlpflichtbereichen vermehrt die Prüfungsarten Referat, Prüfungsgespräch und in einem Fall auch die Lehrprobe zur Anwendung. Perspektivisch überlegt sich der Fachbereich, ob Wahlpflichtbereiche generell auf die Prüfungsart Klausur verzichten sollten, um so die Vielfalt an Prüfungsarten im Studium zu erweitern.

Modulteilprüfungen sind derzeit nur in einem Modul vorgesehen. Im Wahlpflichtmodul „Sport und Gesundheit der Polizei“ (M 16-6) sind die Prüfungsarten „Klausur“ und „Lehrprobe“ mit der Gewichtung von je 50 % verankert. Neben dem Prüfen des theoretischen Wissens absolvieren die Studierenden eine Lehrprobe für den Erwerb der Qualifikation eines Sportübungsleitenden der Polizei.

Bachelorarbeit, mündliche Verteidigung und abschließende mündliche Prüfung

Die Studierenden fertigen eine Bachelorarbeit an und verteidigen die Arbeit vor dem Bachelorausschuss (§ 35 Abs. 2 APOPol M-V i. V. m. § 30 Abs. 1, 7 APOPol M-V). Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden (§ 35 Abs. 2 APOPol M-V i. V. m. § 30 Abs. 6, 11 APOPol M-V). Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen (§ 35 Abs. 2 APOPol M-V i. V. m. § 30 Abs. 12 APOPol M-V): Schriftlicher Teil: 75 % und Verteidigung: 25 %.

In der Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung sind gem. § 35 Abs. 2 APOPol M-V i. V. m. § 30 Abs. 4 APOPol M-V Umfang, Form und Gestaltung der Bachelorarbeit spezifiziert. Die Ordnung wurde im Zeitraum 2021 bis 2022 aktualisiert.

Die mündliche Abschlussprüfung ist im Hinblick auf Zweck, Dauer, Zulassungsvoraussetzungen sowie Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, etc. in § 15 APOPol M-V separat und ergänzend für das Studium nach § 13 PolLaufbVO M-V in § 35 Abs. 3 APOPol M-V i. V. m. § 31 APOPol M-V geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen aller Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich der Verteidigung.

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen (§ 36 APOPol M-V i.V.m. § 32 APOPol M-V):

- Durchschnitt der Ergebnisse aller Modulprüfungen: 80 %
- Ergebnis der Bachelorarbeit: 15 %
- Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung: 5 %.

Neben dem Gesamtergebnis wird auch die relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala im Zeugnis dargestellt (§ 37 APOPol M-V i.V.m. § 27 Abs. 5 APOPol M-V).

Weiterentwicklung Prüfungsformen

Auf Ebene der Modulevaluation bewerten die Studierenden drei Teilfragen dahingehend, inwieweit die Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Theorie) geeignet sind, die vermittelten Modulinhalte adäquat abzuprüfen und die inhaltliche Prüfungsvorbereitung sowie der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum angemessen sind.

Mit Etablierung des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik erhalten die Modulverantwortlichen bzw. die Lehrenden auch die Gelegenheit, sich bei der Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen beraten zu lassen, wobei auch die Evaluationsergebnisse ggf. ein auslösendes Moment sein können.

AG zur Überarbeitung der APOPol M-V

Resultierend aus der Überarbeitung der Polizeilaufbahnverordnung M-V im Jahr 2021 aktualisierte die Geschäftsstelle Prüfungsämter im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Polizei und der Aufsichtsbehörde (Referat II 420) auch die APOPol M-V. Überarbeitungen betreffen insbesondere die:

- Verankerung einer Frist zur Erbringung der vorgeschriebenen Prüfungsleistung im Bereich der Sportnormen innerhalb von sechs Monaten nach dem regulären Termin (Fristverlängerung nach Entscheid des Vorsitzes des Prüfungsamtes)
- Erhöhung der Möglichkeiten für die zweite Wiederholungsprüfung von zwei auf drei Möglichkeiten in Ausbildung und im Studium einschließlich der Fristsetzung von drei Wochen
- Benennung und Regelung der Studienschwerpunkte „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ im Bachelorstudiengang nach § 12 PolLaufbVO M-V
- Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 infolge des nichtbestandenen Moduls „Bachelorarbeit“ oder der mündlichen Abschlussprüfung (auf Antrag).

Die neue APOPol M-V wurde am 16. Juni 2022 erlassen und diesem Gutachten zugrunde gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die häufigste Prüfungsform ist die Klausur (7), aber auch das Prüfungsgespräch von 45 Minuten ist nicht selten (3). Referate (4) und eine Hausarbeit ergänzen eine relativ breite Varianz an Prüfungsformen, die mit der Breite der Fachgebiete korrespondiert. Das Gutachtergremium hat sich gefragt, wie verbindlich die im Modulhandbuch vorgegebenen Prüfungsformen sind. Die Lehrenden haben bestätigt, dass die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten wenig Spielraum für individuelle Anpassungen haben. Eine Ausnahme ist der zweite Wahlbereich, der relativ offen gehalten ist entsprechend der Themenauswahl der angebotenen Module. Das gibt nach Einschätzung des Gutachtergremiums genügend Verbindlichkeit im Curriculum mit einer guten Portion Flexibilität im Wahlbereich.

Evtl. könnte der Anteil der mündlichen Prüfungen noch ausgebaut werden, weil die Studierenden bereits Jahre der Berufserfahrungen in der Prüfungsmaterie mit sich bringen. Im Gegensatz zu den Einstiegsstudierenden, denen noch jegliche Vorkenntnisse fehlen, sind Klausuren zur Wissensüberprüfung nicht so wichtig. Die Lehrenden hingegen würden den Anteil der Klausuren gerne aufgrund einer besseren internen Vergleichbarkeit beibehalten. Als Kompromiss könnte versucht werden, stärker Transferaufgaben in den Klausuren gegenüber reinen Wissensabfragen zu verankern.

Aufgrund der Kürze des Studiums ist es zuletzt aufgrund einer einmaligen Studienplanfestlegung zu der Situation gekommen, dass die Notengebung der Hausarbeit erst nach der Aufnahme der Bachelorarbeit erfolgt ist. Da die Hausarbeit auf die Bachelorarbeit vorbereiten soll, muss aus Sicht des Gutachtergremiums dafür Sorge getragen werden, dass die Rückmeldung vor der Aufnahme der Bachelorarbeit erfolgen muss. Da es sich bei diesem Vorgang nach Aussage der Lehrenden um eine einmalige Angelegenheit gehandelt hat, spricht sich das Gutachtergremium gegen eine Auflage oder Empfehlung aus. Es sollte zusätzlich auch darauf geachtet werden, dass die Festlegung auf das Bachelorthema später als in den ersten Wochen des Studiums erfolgen kann. Hier sollten sich aber die Lehrenden mit den Studierenden abstimmen, denn der Einwand, dass die Aufsteigerinnen und Aufsteiger bei einer späten Festlegung nur noch die Themen und Prüferinnen und Prüfer bekommen können, die von den Einsteigerinnen und Einsteigern übrig gelassen werden, ist valide und sollte nicht zulasten der Studierenden des Aufstiegsstudiengangs führen.

Das Prüfungsamt hat nach Aussagen der Studierenden nur wenige Öffnungszeiten, was in der Vergangenheit Probleme bei der Einsichtnahme gegeben hat und auch zu Spannungen zwischen den Studierenden und den Angestellten führte. Da mit der neuen APOPol M-V bestandene Prüfungen den Studierenden ausgehändigt werden und nur noch negativ bewertete Prüfungen in der Prüfungsakte verbleiben, dürfte sich das Problem wahrscheinlich bereits gelöst haben. Wenn nicht, sollte ermöglicht werden, dass die Studierenden eine angemessene Betreuung durch das Prüfungsamt erfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO)

Sachstand

Die Gewährleistung der Studierbarkeit ist in maßgeblichem Zusammenhang mit dem eigennützigen Bildungsauftrag der FHöVPR M-V sowie der Einhaltung der Regelstudienzeit von 18 Monaten durch die Studierenden als alimentierte Beamte und Beamtinnen zu sehen.

Mit Verweis auf die Ausführungen in Kap. 2.3 ist eine den Vorgaben der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (in der Fassung vom 04.02.2010) weitgehend entsprechende Modularisierung gegeben und ermöglicht so den Studierenden das Absolvieren fast aller Module innerhalb eines Semesters. Lediglich der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung der Bachelorarbeit erstreckt sich über das zweite und dritte Semester.

Das Unterschreiten des Mindestumfangs von fünf ECTS-Punkten betrifft ausschließlich den Wahlpflichtbereich 16 im dritten Semester. An der Modulgröße hält der Fachbereich Polizei fest, da diese auf das Curriculum abgestimmt, die Vermittlung der erforderlichen Inhalte im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung in den Modulen erlaubt.

Die zulässige wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden, resultierend aus dem Beamtenverhältnis und der damit verbundenen Anwesenheitspflicht, beträgt 40 Zeitstunden bzw. ca. 52 LVS je Woche (ohne Wochenende). Der tägliche Workload wird mit gleichbleibend acht Zeitstunden bzw. zehn LVS für Kontakt- und Selbststudienanteile angesetzt, wobei der Anteil des Kontaktstudiums bei ca. sechs LVS je Tag liegen sollte. Im Semesterverlauf können die Anteile von Kontakt- und Selbststudium im wöchentlichen Workload durchaus variieren. Für die Durchführung des Studienbetriebs werden die Jahrgänge üblicherweise in Seminargruppen mit nicht mehr als 25 Studierenden aufgeteilt und ermöglicht so eine hohe Betreuungsrelation. Für den Jahrgang 2021 des Aufstiegsstudiengangs existiert aufgrund der zugelassenen 23 Personen jedoch nur eine Seminargruppe. Zudem wurde auch der Jahrgang 2017 zu einer Seminargruppe zusammengefasst, trotz der zugelassenen 32 Bewerberinnen und Bewerber.

Die Arbeitsbelastung je Modul Pflichtteil Theorie, formuliert als Verhältnis aus Kontaktstudium (KST) einschließlich Modulprüfung (MP) und Selbststudium (SST) einschließlich Prüfungsvorbereitung (PV), kurz: KST zu SST, variiert in einer Spannweite von 33 % zu 67 % und 67 % zu 33 % (vgl. Anlage 40).

Eine Hochschulmanagementsoftware mit integriertem Planungstool unterstützt die Mitarbeitenden des Bereiches Planung im Planungsprozess. Im Ergebnis resultieren daraus seminargruppenbezogene Stundenpläne, die aufgrund der Anwesenheitspflicht überschneidungsfrei sein müssen. Aufgrund der Komplexität liegt der Planungshorizont gegenwärtig bei zwei Wochen. Die Stundenpläne werden den Studierenden rechtzeitig, spätestens am Donnerstag für die kommende Woche, bekanntgegeben.

Die Prüfungsdichte umfasst 11 Prüfungen im Pflichtteil Theorie und zwei Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen. Der Prüfungszeitraum befindet sich für das erste Semester in den letzten zwei Wochen, für das zweite und dritte Semester am Ende der jeweiligen Modullaufzeit. Die Studierenden absolvieren in diesem, zudem vorlesungsfreien, Zeitraum in der Summe drei bzw. vier Modulprüfungen im Pflichtbereich Theorie. Im ersten Semester kommt neben den vier Prüfungsleistungen im benannten Prüfungszeitraum noch die Erstellung der Hausarbeit hinzu. Der Konzentration der Prüfungsbelastung im Semestertakt steht somit die ausschließliche Fokussierung auf die Prüfungsvorbereitung in diesem Zeitraum gegenüber. Der Wahlpflichtbereich 10* umfasst ca. neun Wochen, der Wahlpflichtbereich 16 weist eine Dauer von drei Wochen im Sinne eines Blockzeitraums auf. Beide Wahlpflichtbereiche schließen zum Laufzeitende mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.

Mit Einstellung werden den Studierenden neben dem Modulhandbuch u. a. ein aktueller Studien- und Ausbildungsführer und eine sog. Studiengangskonzeption mit dem Ziel bereitgestellt, Informationen zu Studieninhalten und -bedingungen frühestmöglich zu unterbreiten. Über Änderungen im Studienverlauf informieren die Geschäftsstelle Prüfungsämter, das Studierenden- und Auszubildendenbüro und der Bereich Grundsatzangelegenheiten/Planung rechtzeitig.

Mit qualitativen Workloaderhebungen auf Ebene der Modulevaluation, insbesondere im Theoriebereich, sind die Studierenden aufgefordert, u. a. folgende Punkte zu bewerten:

Stundenanteil des Moduls insgesamt

- Stundenanteil des Studienfaches
- Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium
- Organisation des angeleiteten Selbststudiums (sofern stattgefunden) und
- Erreichungsgrad der Studienziele des Studienfaches.

Auswertungen zu vorgenannten Punkten und die Berücksichtigung weiterer qualitätssichernder Instrumente, z. B. Modulkonferenzen (vgl. Kap. 3.4.2), erlauben die Beurteilung der Studierbarkeit und sind daher auch Grundlage für die Überarbeitung der Module.

Für eine verbesserte Studierbarkeit im Hinblick auf die Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie auch eine stärkere Berücksichtigung digitaler Lehr-Lernformen soll der wöchentliche Anteil der Onlinelehre auf bis zu drei Tage je Woche ausgeweitet werden. Eine Bachelorarbeit zu dieser Thematik bzw. das entsprechende Konzept befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die vorliegenden Informationen aus APOPol M-V, Modulhandbuch, Studien- und Ausbildungsführer[5] einerseits und den direkten Austausch im Klassenverband von durchschnittlich 23 Studierenden andererseits machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden rechtzeitig informiert.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkte pro Semester gewährleistet. Alle Theoriemodule dauern ein Semester. Workload-Erhebungen finden regelmäßig in den Modulevaluationen statt (Frage 2.1).

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit bis zu fünf Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen.

Insgesamt haben alle Studierenden den Studiengang PVD bislang erfolgreich in Regelstudienzeit abgeschlossen!

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

[5] Studien- und Ausbildungsführer: http://www.fh-guestrow.de/doks/studium/fbpz/studienpz/AusStuF%C3%BC2022.pdf (zuletzt aufgerufen am 19. September 2022).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO)

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Modulangebotes folgt einerseits den Qualifikationszielen und definierten Schwerpunkten des Studienganges und den durch das Qualitätsmanagement (siehe Kapitel II.2.4) angestoßenen Weiterentwicklungen, muss sich anderseits aber auch an dem fachlichen Diskurs in Bezug auf Aktualität und Relevanz messen lassen. Die Verantwortung hierfür liegt im Zusammenwirken von Studienleitung, Modulverantwortlichen, Fachgruppenleitungen und Lehrenden. Impulse für die Weiterentwicklung geben aber auch Gremien, wie z. B. der Fachbereichsrat oder die Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK).

Die Prüfung und Fortschreibung der Modulinhalte gewährleisten insbesondere regelmäßige Fachgruppensitzungen oder auch modulbezogene Workshops unter der Leitung der bzw. des Modulverantwortlichen unter unmittelbarer Beteiligung der Lehrenden. Die Lehrenden stellen studienfachbezogene Neuerungen vor und diskutieren diese im Kontext der zu erwerbenden Qualifikations- und Lernziele sowie der Studienfach- bzw. Modulinhalte.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, qualifizieren sich die Lehrenden eigenverantwortlich weiter, u. a. durch die Nutzung von fachlichen Aus- und Fortbildungsangeboten, Symposien, Netzwerktreffen und Fachtagungen der eigenen Hochschule, anderer Hochschulen und Institutionen. Die Vernetzung auf Ebene der Fachgruppen und der Lehrenden unterstützt hierbei die fachliche-inhaltliche Weiterentwicklung. Die Fachhochschule veröffentlicht auf ihren Internetseiten zudem aktuelle Fortbildungsangebote und Tagungen. Lehrende absolvieren außerdem Praktika in den Dienststellen und Behörden der Landespolizei und können so für ihre Lehrinhalte den Polizeibezug herstellen und den Studierenden vermitteln.

Den Bezug zwischen angewandter Wissenschaft und Lehre stellen zudem Forschungsprojekte, wissenschaftliche Beratungsleistungen bzw. Aufträge für Dritte oder auch die Ausrichtung von Tagungen und Ringvorlesungen an der FHöVPR M-V her. Die damit verbundenen Aufgaben sind auf das Lehrdeputat anrechenbar.

Die Verknüpfung von Forschungsprojekten, -themen oder auch -tätigkeiten mit den Inhalten von Studium und Lehre nimmt nach Aussage der Studiengangsleitung einen zunehmenden Stellenwert ein. Neben dem Transfer von Forschungsergebnissen sollen die Studierenden durch das forschende Lernen bzw. im Rahmen der Erstellung von Bachelorarbeiten direkt in Forschungsprojekte eingebunden werden. Geeignete Prüfungsformen, z. B. Referat, Prüfungsgespräch, Verteidigung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung, lassen zudem Raum für die forschungsbezogene Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden.

Verschiedene Tagungen nehmen Themen mit gesellschaftlicher oder fachlicher Relevanz zum Anlass, mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis in den Austausch zu gehen und die Ergebnisse in Studium und Ausbildung zu vermitteln. Beispielhaft seien folgende Tagungen genannt: Fachtag Radikal (2019, 2020, 2021), Mord im Fokus, Digitalisierung im Ermittlungsverfahren, In Führung gehen (Wissensmanagement und Wissenstransfer), NordKRIM (2017) oder die Opferschutztagungen (2016, 2017, 2022). Im Rahmen der Ringvorlesung „Kriminalwissenschaften, die Wissen schaffen“ treten die Studierenden in die Diskussion mit den eingeladenen Experten und Expertinnen zu dem jeweiligen Thema.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil sie den Austausch der Lehrenden untereinander, mit der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft und mit der Berufspraxis umfassen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Workshops und Modulkonferenzen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien der jeweiligen Fachgebiete zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene erfolgt durch individuelle Teilnahme der Lehrenden an Fachkonferenzen und der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) im Sinne eines Fakultätentages Polizei. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Zudem können für Forschungstätigkeiten Deputatsermäßigungen und leistungsbezogene Mittel vereinbart werden. Jedes Semester findet eine hochschulweite Forschungskonferenz statt, auf der auch überprüft wird, welche Forschungsprojekte weitergeführt, beendet oder neu ausgebildet werden sollen. Die nationale Forschungszusammenarbeit ist durch die Corona-Pandemie sogar besser geworden, weil sich der persönliche Austausch ins Netz verlagert hatte und dadurch der Austausch nicht mehr von Entfernungen zu Konferenzorten bestimmt wurde.

Zudem experimentiert der Fachbereich Polizei mit digitalen Formaten, um fachbereichsübergreifende Lehre mit dem Fachbereich Verwaltung zu ermöglichen. Beide Fachbereiche haben im letzten Jahr in einer Interfachbereichsgruppe für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Entwicklungsstrategie zu digitalen Kompetenzen vorgelegt. Beide Fachbereiche werden zudem ein Institut für digitale Kompetenzen bekommen. Profitiert werden kann hier sicherlich von dem geplanten Studi-

engang „Digitale Verwaltung“ (B.A.). Insgesamt sieht sich die FHöVPR M-V als die Verwaltungshochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die attraktive Feldforschung gerade für Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO)

Sachstand

Die FHöVPR M-V im Allgemeinen und der Fachbereich Polizei im Besonderen besitzen eine Vielzahl verschiedener qualitätssichernder Instrumente bzw. Formate. Der Evaluation von Ausbildung, Studium und Lehre sowie der Fortbildung wird nach Aussage der Lehrenden eine elementare Bedeutung beigemessen.

Evaluationsverfahren an der FHöVPR M-V

Orientierend am Bildungsauftrag und dem Leitbild der FHöVPR M-V bildet die Evaluierungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EvaluierungsOFHöVPR M-V) den grundlegenden Rahmen für die Analyse, die Qualitätssicherung und -verbesserung, die eigene Profilbildung sowie für die Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Gemäß § 4 Abs. 2 EvaluierungsOFHöVPR M-V umfassen das Evaluationsverfahren die interne Evaluierung (§ 5 EvaluierungsOFHöVPR M-V) und die externe Evaluierung (§ 6 EvaluierungsOFHöVPR M-V).

Die interne Evaluierung soll alle zwei bis vier Jahre auf Ebene des Studiengangs mit entsprechender Berichtslegung durchgeführt werden. Ein erster interner Evaluationsbericht des Fachbereiches Polizei konnte im Jahr 2015 vorgelegt werden, ein zweiter Evaluationsbericht befindet sich aktuell noch in Bearbeitung, weil die Corona-Pandemie den eigentlichen Rhythmus verschoben hat. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen von jedem bzw. jeder Lehrenden hat gem. § 5 Abs. 4 EvaluierungsOFHöVPR M-V jährlich durch jeweils zwei Seminargruppen zu erfolgen und ist Bestandteil der internen Evaluation. Die Ergebnisse sind mit den Studierenden zu diskutieren und in der Gruppe der Lehrenden zu besprechen.

Gem. § 5 Abs. 5 EvaluierungsOFHöVPR M-V hat der Fachbereich Polizei mit dem Evaluationskonzept (inkl. Musterfragebögen) ergänzende Regelungen getroffen. Das Konzept befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung. Änderungen betreffen u.a. die Etablierung der Eingangsbefragung in Studium und Ausbildung sowie die Überarbeitung der kompetenzbezogenen Fragestellungen der Absolvierenden-/Bedarfsträgerevaluation.

Folgende Evaluationsverfahren gem. Evaluationskonzept gelangen daher am Fachbereich Polizei (perspektivisch) regelmäßig zur Durchführung:

- Modulevaluation (Theorie, Praxis)
- Evaluation der hauptamtlichen Lehrenden und der Lehrbeauftragten
- Eingangsevaluation
- Absolventenevaluation
- Bedarfsträgerevaluation.

Die Aufgaben der Qualitätssicherung und der Evaluation sind gegenwärtig einem Dienstposten in der Fachverwaltung des Fachbereiches Polizei zugeordnet.

Die Teilnahme an den Evaluationsverfahren ist verpflichtend und erfolgt im Falle der Modul- und Lehrendenevaluation zeitlich gekoppelt unter Verwendung der Software „Unizensus“ online.

Der Fragebogen der Modulevaluation (Theorie, Praxis) fokussiert das Studierendenverhalten, die Modulgestaltung, die studienfachbezogene Kompetenzvermittlung sowie Abschlussfragen mit Freitextantworten. Ziel ist es, die Ergebnisse den Modulverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, diese mit den Studierenden und beteiligten Lehrenden auszuwerten und der/dem Evaluationsbeauftragten ein Feedback zu qualitätssichernden Maßnahmen auf Modulebene zu geben. Perspektivisch ist bspw. angedacht, das Feedback zu einzelnen Fragestellungen nur dann zu geben, wenn ein Wert von größer 2,0 im Notensystem erreicht wurde.

Die Ergebnisse der Lehrendenevaluation werden den Lehrenden mit der Erwartung zur Verfügung gestellt, sich mit der eigenen Lehrtätigkeit kritisch auseinanderzusetzen und ggf. Angebote der Hochschuldidaktik wahrzunehmen. Im Falle der Evaluation der Lehrbeauftragten erhalten neben den Lehrbeauftragten auch die Modulverantwortlichen die individuelle Ergebnisübersicht. Die Modulverantwortlichen besprechen mit den Lehrbeauftragten die Auswertung und verfassen hierzu eine Stellungnahme und zeigen ggf. den Handlungsbedarf sowie abgeleitete Maßnahmen auf.

Mit Blick auf die Absolventenevaluation (und die Bedarfsträgerevaluation) steht auf Grundlage des Verbleibs in den verschiedenen Dienststellen die Untersuchung der Fach- und Schlüsselkompetenzen mit dem Ziel im Vordergrund, das Studienprogramm anlassbezogen nachjustieren zu können. Beide Verfahren werden ein Jahr nach Studienabschluss durchgeführt. Die Einschätzung der Absolventinnen und Absolventen durch die Vorgesetzten stellt hierbei kein Instrument der Personalbeurteilung im eigentlichen Sinn dar. Die Verwendung identischer Fragebögen erlaubt zudem einen Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung im Hinblick auf die erfragten Kompetenzen. Die Ergebnisse nebst qualitativer Auswertung werden hochschulintern den Führungskräften des Fachbereiches Polizei, der Studienleitung sowie dem Fachbereichsrat zur Verfügung gestellt und extern den Beteiligten in den Dienststellen. Zusätzlich erhält der Bildungsbeirat des Fachbereiches Polizei (§ 16 FHöVPRLVO M-V) die Ergebnisse zur Diskussion.

Die Befragung der Lehrenden kann u. a. folgende Themenkomplexe umfassen:

- Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungskonzepte
- Auszubildenden- und Studierendenverhalten
- Zufriedenheit der Lehrenden
- Fachverwaltung der Servicedienstleister
- Organisation des Fachbereiches.

Das Verfahren der externen Evaluierung ergänzt die interne Evaluation um die Begutachtung und Beratung der Fachbereiche der FHöVPR M-V aus der Perspektive eines außenstehenden Expertengremiums.

Mit der Evaluation der Verwaltungsbereiche und Serviceeinrichtungen der FHöVPR M-V im Jahr 2020 wurde den Hochschulangehörigen die Möglichkeit unterbreitet, die Organisationseinheiten der Hochschule anhand verschiedener Kriterien zu bewerten. Erwartet wurden Kennwerte, Anregungen und Hinweise, wie die Ausbildungs- und Studienbedingungen sowie die Hochschulverwaltung qualitätssichernd gestärkt und die Ablauforganisation bzw. die Prozesse verbessert werden können. Der Gesamtbericht ist in den Anlagen 61 und 62 aufgeführt. Nach Überprüfung der Fragebögen ist für das Jahr 2022 eine weitere Evaluation der Verwaltungsbereiche und Serviceeinrichtungen angedacht.

Weitere Instrumente der Qualitätssicherung

Neben den Evaluationsverfahren tragen maßgeblich folgende Formate zur Gewährleistung des Studienerfolgs bei:

- Leitungsberatungen (Leitung Fachbereich und Fachgruppen);
- Modulkonferenzen;
- Leistungskonferenzen;
- Runde des Studierenden- und Auszubildendenbüros mit den Seminargruppensprecherinnen bzw. -sprecher und den Studienleitungen.

Wöchentlich stattfindende Leitungsberatungen haben das Studiengangskonzept eher auf strategischer Ebene zum Inhalt. Dagegen bieten die jährlich stattfindenden Modulkonferenzen die Möglichkeit des intensiven Austausches zwischen der Studienleitung, den Modulverantwortlichen und der Studierendenvertretung. Zusätzlich nehmen Mitarbeitende der Geschäftsstelle Prüfungsämter und der Fachverwaltung (Stundenplanung, Studierenden- und Auszubildendenbüro, Beauftragte/r für Qualitätssicherung und Evaluation) teil. Themen sind u. a. der Modulverlauf generell, die Relevanz von Studieninhalten, die Erfüllungsgrade der jeweiligen Studienfächer, notwendige Abstimmungen mit Themen anderer Module bzw. zwischen den Modulverantwortlichen, Prüfungsorganisation und

-ergebnisse, mögliche Änderungsbedarfe auf Grundlage der Ergebnisse von Modulevaluationen sowie die Perspektive der Studierenden. Ergänzend können Beratungsgespräche mit den jeweiligen Modulverantwortlichen stattfinden. Leistungskonferenzen fokussieren den Lernerfolg, das Leistungsvermögen aber auch soziale Faktoren wie Teamfähigkeit, Kommunikation bzw. Kooperation seitens der Studierenden auf Ebene der Lehrenden und der Studienleitung. Die Runde mit den Seminargruppensprecherinnen bzw. -sprecher bietet die Gelegenheit des Austausches und der Diskussion zu Angelegenheiten des Studiums und des Studienumfeldes unter Einbezug der studentischen Perspektive.

Weitere regelmäßige und anlassbezogene Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung betreffen bspw. die:

- Weiterentwicklung des Prozesses der Stundenplanung mit dem Ziel, den Auszubildenden, Studierenden und Lehrenden eine längerfristige Planungsgrundlage und -sicherheit anzubieten, um so die Zufriedenheit insgesamt zu erhöhen;
- Abbildung der aktuellen verwaltungsbezogenen Tätigkeiten auf Ebene der Fachgruppenleitungen sowie Stellvertretungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht und Fortschreibunge des Geschäftsverteilungsplanes;
- Fortschreibung von Dienstpostenbeschreibungen, Tätigkeitsdarstellungen und Erstellung entsprechender Dokumente für die Statusgruppen der Lehrenden nach § 18 FHöVPRLVO M-V.

Darüber hinaus wurde an der FHöVPR M-V das Projekt „Organisations- und Prozessuntersuchung“ mit der Aufgabe initiiert, die verwaltungsbezogenen Prozesse verschiedener Organisationsbereiche zu untersuchen und Potentiale zur Straffung von Organisationsstrukturen, Vereinfachung von Prozessen oder der Aufgabenbündelung abzuleiten. Das Ziel ist die Stärkung des Profils der FHöVPR M-V.

Studierenden- und Auszubildendenbüro

Im Oktober 2016 wurde das Studierenden- und Auszubildendenbüro (SAB) als Organisationseinheit am Fachbereich Polizei eingerichtet und soll die Aufgaben der bis dahin tätigen Seminargruppenleitungen mit der Intention übernehmen, die Auszubildenden und Studierenden, neben der durch die Lehrenden stattfindenden Betreuung, möglichst umfassend beraten zu können. Aktuell nehmen drei Mitarbeitende die Aufgaben wahr, davon ein Polizeivollzugsbeamter.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Beratung und Betreuung der Anwärter/innen zur allgemeinen Organisation von Ausbildung und Studium und zur beruflichen Sozialisation
- Umfassende Informationssteuerung in die Seminargruppen
- Angelegenheiten der Anwärter/innen (u. a. Fehlzeiten, Freistellungen, Sonderurlaube)

- Gremienarbeiten (Ausbildungs-, Modul- und Leistungskonferenzen)
- Organisation der Praktika
- Koordinierung des Nachersatzverfahrens (Erstverwendung der Absolvierenden in den Dienststellen, ohne Studiengang nach § 13 PolLaufbVO M-V)
- Öffentlichkeitsarbeit und dienstliche Veranstaltungen (Ernennungen, Vereidigungen, Zeugnisübergaben).

Mit Blick auf die Wahrnehmung und Annahme der Angebote des SAB wurde die Perspektive der Auszubildenden und Studierenden im Jahr 2020 im Rahmen der Evaluation der Verwaltung und Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Kriterien Freundlichkeit, Fachkompetenz, Schnelligkeit und Erreichbarkeit erstmalig erhoben und im Mai 2021 veröffentlicht. Er soll im Qualitätssicherungssystem nach Angaben der Lehrenden eine Verstetigung erfahren.

Ausblick

Die Verschriftlichung der qualitätssichernden Instrumente sowie die Entwicklung geeigneter Indikatoren der Qualitätsmessung und deren Einbettung in Qualitätskreisläufe unter Gewährleistung transparenter Mechanismen gegenüber den involvierten Statusgruppen bleibt nach Aussage der Lehrenden eine mittelfristige Aufgabe des Fachbereiches Polizei und der FHöVPR M-V.

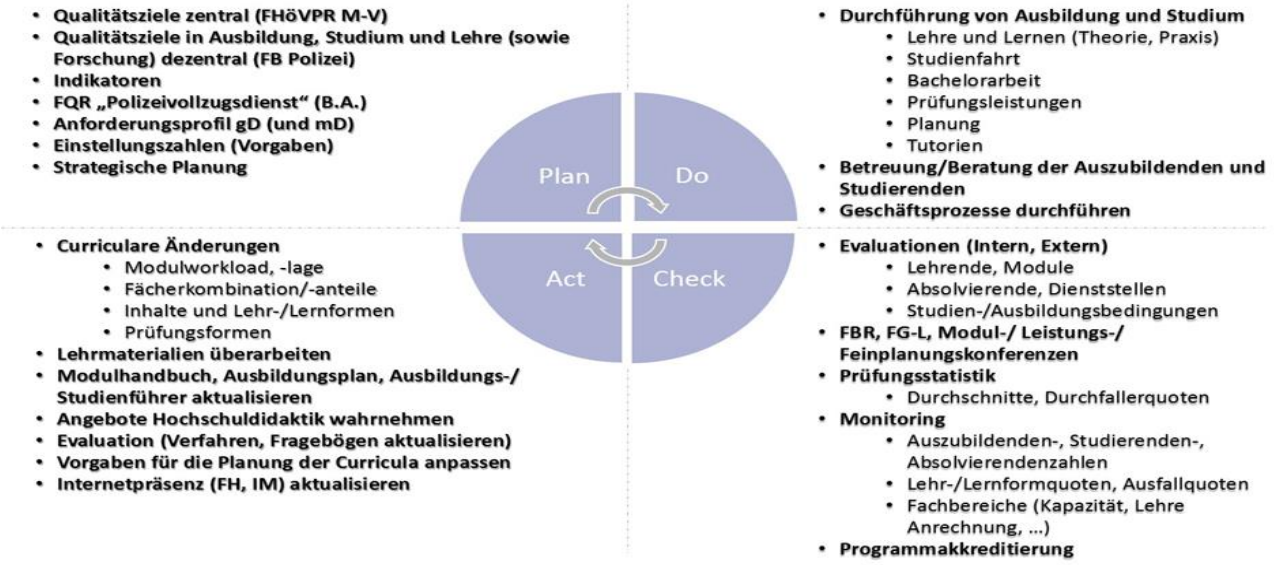

Abb. 1: Qualitätskreislauf am Fachbereich Polizei

Mit Blick auf die Einführung der eAkte werden die verwaltungsbezogenen Prozesse beschrieben und dokumentiert. Neben der Transformation des aktengebundenen Verwaltungshandelns (Dokumentenweg) in die eAkte liegt ein weiterer Fokus auf die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Verantwortungen und Fristen, welche sich aus den Studien- und Ausbildungsverläufen ableiten lassen. Beispielhaft seien hier die Prozesse der Erstellung der Praktikumsverfügung, Praktikumskonzeption sowie der Prozess des Nachersatzverfahrens genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als hinreichend. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Modul-, Lehrenden-, Studieneingangs-, und Absolventenevaluation als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Ergänzend sind die verschiedenen Konferenzformate positiv hervorzuheben. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs PVD genutzt werden.

Das Gutachtergremium war etwas erstaunt, dass es zwar eine Evaluationsordnung von 2010 und ein Evaluationskonzept von 2011 (geändert 2013) gab, die zu einem ersten internen Bericht 2013 geführt haben, danach fehlt aber eine erneute Gesamtaufstellung. Dem Gutachtergremium wurde als Begründung angegeben, dass der Posten der bzw. des Evaluationsbeauftragten mehrere Jahre vakant gewesen ist, weshalb eine zusammenfassende Berichterstellung nicht erfolgt ist. Die bestehenden Instrumente wurden nichtsdestotrotz angewendet, insbesondere die Modulevaluationen. Aufgrund des Kleingruppenprinzips wäre ggf. zu überlegen, ob ergänzende standardisierte Verfahren des direkten Austauschs nicht die formalen Instrumente ergänzen und ggf. ersetzen könnten. Die Corona-Pandemie könnte hier zum Anlass genommen werden, das bisherige Instrumentarium einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und ggf. um digitale Komponenten zu ergänzen. Es macht für das Gutachtergremium den Eindruck, dass das QM bzw. die Evaluationen systematischer aufeinander abgestimmt werden könnten. Da nach Aussage der Fachbereichsleitung das QM dezentral aufgestellt ist, könnte der Fachbereich Polizei hier frei agieren.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechungen informiert. Die Studierenden wählen Seminarsprecherinnen bzw. Seminarsprecher, welche die studentischen Anliegen vermitteln, umgekehrt aber auch Rückmeldungen von den Lehrenden erhalten. Dennoch könnte der Informationsaustausch noch verstärkt werden, damit die Studierenden eine bessere Einschätzung erhalten, wie mit Ihren Informationen verfahren wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO)

Sachstand

Die FHöVPR M-V verfügt über Konzepte zu den Zielen und Maßnahmen zur Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vom 9. September 2021. Die Arbeitsgemeinschaften „Gleichstellung“ und „Nachteilsausgleiche“ wurden für die Umsetzung der jeweiligen Konzepte im Dezember 2021 eingesetzt. Die besonderen Anforderungen des Studienganges PVD sowie die Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst stellen hohe Bedingungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Studierenden. Bereits an das Bestehen des Auswahlverfahrens ist die Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit geknüpft. Dementsprechend lässt sich ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen für das Absolvieren des Studienganges nur schwer realisieren. Jedoch sind Abweichungen vom Studienverlauf aus den in § 6 Abs. 1 APOPol M-V genannten Gründen zulässig. Hierzu sind insbesondere ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Teilzeit oder auch eine Beurlaubung zu zählen. Die FHöVPR M-V bietet Eltern im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung auf dem Campus an. Vorrangig findet die Unterbringung von Minderjährigen und Trennungsgeldberechtigten in den Wohnheimen statt, sodass auch Kooperationen mit der Allgemeinen WohnungsbauGenossenschaft Güstrow – Parchim und Umgebung eG (AWG) und der Wohnungsgesellschaft Güstrow GmbH (WGG) für alternative Wohnmöglichkeiten bestehen. Auf dem Campus sind ein Eltern-Kind-Raum und ein Wickelplatz eingerichtet. In Güstrow gibt es zahlreiche Kitas, die bereits Kinder im jüngsten Lebensalter aufnehmen.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange von Studierenden mit Behinderung werden durch eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wahrgenommen. Zudem wird Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie, die dies über ein ärztliches Gutachten nachweisen können, beim Einstellungsverfahren ein Nachteilsausgleich gewährt, womit die FHöVPR M-V bundesweit einzigartig agiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs PVD hinreichend umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium gut an, weil zu jedem Konzept eine eigene Arbeitsgemeinschaft die Maßnahmendurchführung überwacht und die Konzepte weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang wurde unter Heranziehen des von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) am 25.10.2019 verabschiedeten Fachqualifikationsrahmens „Polizeistudium“ (B.A.) begutachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Andreas Ruch**, Professor für die Fächer Straf- und Strafprozessrecht, Eingriffsrecht, Fachbereich Polizei, Studienort Gelsenkirchen, Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
- **Professorin Dr. Sabine Schildein**, Professorin für Psychologie, Studiengebiet 4 Sozialwissenschaften/Führung, Studienort Hann. Münden, Polizeiakademie Niedersachsen (PA NDS)

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Michael Kock**, Dekan, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD SH)

c) Vertreter der Studierenden

- **Matteo Rex**, PHM, AStA Vertreter der Fak. II, AStA Vertreter der Studienkommission, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	23	6	23	6	100%						
WS 2020/2021											
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019	23	9	23	9	100%						
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017	32	14	32	14	100%						
WS 2016/2017											
SS 2013	23	6	23	6	100%						
WS 2012/2013											
Insgesamt	**101**	**35**	**101**	**35**	**100%**						

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021[1)]					
WS 2020/2021					
SS 2020		20	3		
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018		22	10		
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2014		10	13		
WS 2015/2016					
Insgesamt		**52**	**26**		

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.03.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Corona-Pandemie wurde auf eine Vor-Ort-Begehung zugunsten einer On-line-Konferenz verzichtet

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
APOPol M-V	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst) vom 19. Juni 2012, zuletzt geändert am 6. Juni 2022
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
EvaluierungsOFHöVPR M-V	Evaluierungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
FHöVPR M-V	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
FHöVPRLVO M-V	Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
LHG M-V	Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
MIBD M-V	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
MRVO	Musterrechtsverordnung
PolERL M-V	Richtlinie über die Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Polizeivollzugsdienst vom 18. November 2011 (Polizei-Einstellungsrichtlinie)
PolLaufbVO M-V	Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkLVO	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung – StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020
ZAED	Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst der FHöVPR M-V

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 StudakkLVO

Zurück zum Gutachten